

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1969

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren	372
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich	379
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden	383
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg	393

2020

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Düren**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**I. Abschnitt
Gebietsänderungen**

§ 1

(1) Die Gemeinden Niederzier und Oberzier (Amt Niederzier) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Niederzier.

(2) Das Amt Niederzier wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Niederzier.

§ 2

Die Gemeinden Merode und Schlich-D'horn (Amt Echtz) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen D'horn.

§ 3

Die Gemeinden Gimbelsrath, Golzheim, Merzenich und Morschenich (Amt Merzenich) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Merzenich.

§ 4

Die Gemeinden Froitzheim, Ginnick, Jakobwüllesheim, Kelz, Soller und Vettweiß (Amt Vettweiß) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Vettweiß.

§ 5

Die Gemeinden Disternich, Gladbach, Lüxheim, Müddersheim und Sievernich (Amt Vettweiß) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Müddersheim.

§ 6

Die Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf (Amt Vettweiß) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Füssenich.

§ 7

Die Gemeinden Berzbuir-Kufferath und Lendersdorf-Krauthausen (Amt Birgel) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Lendersdorf.

§ 8

Die Gemeinden Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Kreuzau, Stockheim, Thum, Udingen und Winden (Amt Kreuzau) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kreuzau.

§ 9

Die Gemeinden Bergstein, Brandenberg, Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Straß (Amt Straß-Bergstein) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hürtgenwald.

**II. Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 10

(1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Niederzier und Oberzier vom 26. Juni 1968 wird mit den Maßgaben bestätigt, daß § 2 Satz 1 des Gebietsänderungsvertrages keine Anwendung findet und in § 7 das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt wird.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Geich-Obergeich, Merode und Schlich-D'horn vom 12. August 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Geich-Obergeich.
2. Die Vereinbarungen bezüglich der Auflösung des Amtes Echtz und der Zweckverbände finden keine Anwendung.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Ellen, Gimbelsrath, Golzheim, Merzenich und Morschenich vom 19. August 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Dieser Vertrag gilt nicht für die Gemeinde Ellen.
2. § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.

(4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Froitzheim, Ginnick, Jakobwüllesheim, Kelz, Soller und Vettweiß vom 19. September 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 4 Abs. 3 Satz 3 keine Anwendung findet.

(5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Disternich, Gladbach, Lüxheim, Müddersheim und Sievernich vom 22. August 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 1 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung findet.

(6) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Füssenich und Juntersdorf vom 28. August 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Geich mit den Gemeinden Füssenich und Juntersdorf werden bestätigt.

(7) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Berzbuir-Kufferath und Lendersdorf-Krauthausen vom 31. Juli 1968 wird bestätigt.

(8) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Kreuzau, Stockheim, Thum, Udingen und Winden vom 12. September 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 9 Satz 5 keine Anwendung findet.

(9) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergstein, Brandenberg, Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Straß vom 10. September 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 3 Abs. 3 und § 7 keine Anwendung finden.

(10) Die Gebietsänderungsverträge werden außerdem mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Die Vereinbarungen und die Regelungen über die Ernennung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter zu Ehrenbeamten oder zu ehrenamtlich Tätigen finden keine Anwendung.
2. Die Vereinbarungen zur Übernahme von Wappen, Siegeln oder Flaggen von einer bisherigen Gemeinde finden keine Anwendung.
3. Bauleitpläne werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt.
4. Die Regelungen über die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus den Gebietsänderungsverträgen entfallen.
5. Die Frist für das Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts wird auf zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt.
6. Soweit Vereinbarungen über die Zweckbindung von Rücklagen getroffen sind, sollen die Rücklagen nach Möglichkeit im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung in den jeweiligen Ortschaften verwandt werden.

§ 11

Die Amtsvertretungen der Ämter Echtz, Merzenich, Vettweiß, Birgel, Kreuzau und Straß-Bergstein werden aufgelöst. § 2 der Amtsordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 12

Die Gemeinden D'horn, Füssenich, Hürtgenwald, Kreuzau, Lendersdorf, Merzenich, Müddersheim, Niederzier und Vettweiß werden dem Amtsgericht Düren zugeordnet.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuburger

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Niederzier und Oberzier des Amtes Niederzier, Landkreis Düren, wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Niederzier vom 14. Juni 1968 und Oberzier vom 25. Juni 1968 schließen sich diese amtsangehörigen Gemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen.

§ 2**Bezeichnung der neuen Gemeinde**

Die neue amtsfreie Gemeinde führt den Namen „Niederzier / Oberzier“.* Sie besteht aus den Ortsteilen Niederzier und Oberzier.

§ 3**Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue amtsfreie Gemeinde Niederzier / Oberzier*) wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes.

§ 4 **)**Ortsrecht**

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue amtsfreie Gemeinde Niederzier / Oberzier*), längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages*), gelten die Hauptsatzung der bisherigen amtsangehörigen Gemeinde Niederzier, alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden weiter. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde Niederzier / Oberzier*) unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

*) s. a. § 10 Abs. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

§ 5**Ortsvorsteher**

Für den Ortsteil, der jeweils nicht den Bürgermeister stellt, ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß bzw. nach den Gemeindewahlen ein Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter als Ehrenbeamte**) zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben des Ortsvorstehers.

§ 6**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der neuen amtsfreien Gemeinde Niederzier / Oberzier*) für die Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohn- oder der Aufenthaltsort in den aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden als Wohn- oder Aufenthaltsort in der zusammengefügten neuen amtsfreien Gemeinde Niederzier / Oberzier.*)

§ 7**Durchführung von Baumaßnahmen**

In den Ortsteilen Niederzier und Oberzier bereits begonnene bzw. geplante oder*) in den Haushaltsplänen erfaßte Maßnahmen sind fertigzustellen.

§ 8**Zusammenschluß mit weiteren Gemeinden**

Der Zusammenschluß mit weiteren strukturell gleichgelagerten Gemeinden wird angestrebt.

§ 9**Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Niederzier, Oberzier, den 26. Juni 1968

*) s. a. § 10 Abs. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

Anlage 2**Gebietsänderungsvertrag *)**

Zwischen den Gemeinden Geich-Obergeich, Merode und Schlich-D'horn des Amtes Echtz, Kreis Düren, wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Geich-Obergeich vom 7. August 1968, Merode vom 12. August 1968 und Schlich-D'horn vom 12. August 1968 schließen sich die Gemeinden Merode und Schlich-D'horn mit dem Ortsteil Obergeich der Gemeinde Geich-Obergeich zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen. Die Grenze zwischen dem Ortsteil Geich und Obergeich wird von der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der ortschaftlichen Zugehörigkeit festgelegt.*)

§ 2**Bezeichnung der neuen Gemeinde**

Die neue amtsfreie *) Gemeinde führt den Namen D'horn. Sie besteht aus den Ortsteilen Merode, Obergeich*) und Schlich-D'horn.

§ 3**Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung**

(1) Die neue amtsfreie *) Gemeinde D'horn wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden

*) s. a. § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

Merode und Schlich-D'horn sowie der Gemeinde Geich-Obergeich, soweit sich diese Rechte auf den Ortsteil Obergeich erstrecken. Außerdem wird die neue Gemeinde D'horn Rechtsnachfolgerin des Amtes Echz. *)

(2) Einzelheiten der Auseinandersetzung bei der Trennung der Ortsteile Geich und Obergeich bestimmt die Aufsichtsbehörde. **) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(3) Der Schulverband Schlich und der Friedhofsverband D'horn werden aufgelöst.

§ 4 **) Ortsrecht

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue amtsfreie *) Gemeinde D'horn, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, gelten die Hauptsatzung der bisherigen amtsangehörigen Gemeinde Schlich-D'horn, alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden weiter. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde D'horn unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5 Ortsvorsteher

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in den in § 2 genannten Ortsteilen ehrenamtliche **) Ortsvorsteher und deren Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu wählen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über die Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 6 Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnrecht oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

D'horn, den 12. August 1968

*) s. a. § 10 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Ellen vom 24. Juli 1968 *), Gimbelsrath vom 5. August 1968, Gimbheim vom 5. August 1968, Merzenich vom 19. August 1968, Morschenich vom 24. Juli 1968, wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

(1) Die Gemeinden Ellen *), Gimbelsrath, Gimbheim, Merzenich, Morschenich schließen sich zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen „Merzenich“ im bisherigen Amt Merzenich zusammen. Sollten diesem Zusammenschluß weitere Gemeinden beitreten, wird über den endgültigen Namen beraten.

(2) Die Ortsteile der neuen Gemeinde „Merzenich“, die bisher die Gemeinden Ellen *), Gimbelsrath, Gimbheim, Merzenich, Morschenich bildeten, führen neben dem Namen der Gemeinde „Merzenich“ ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

*) s. a. § 10 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 2

Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

(1) Die neugebildete Gemeinde „Merzenich“ ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt, soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der Gemeinde „Merzenich“ übernommen.

§ 4

Ortsrecht

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde „Merzenich“, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, gelten die Hauptsatzung der bisherigen amtsangehörigen Gemeinde Merzenich als Hauptsatzung der neuen Gemeinde „Merzenich“, alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden Ellen *), Gimbheim, Gimbelsrath, Merzenich und Morschenich weiter. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde „Merzenich“ unbefristet in Kraft. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen sind.

(3) Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Merzenich werden von der neuen Gemeinde „Merzenich“ übernommen. **)

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde „Merzenich“.

§ 6

Ortsvorsteher

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in allen Ortsteilen ehrenamtliche **) Ortsvorsteher und deren Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu wählen. Für die Wahl sind die Mehrheitsverhältnisse der jeweiligen Kommunalwahl in den einzelnen Ortsteilen entscheidend. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über die Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 7

Zweckbindung von Rücklagen

Die in den bisherigen Gemeinden jeweils angesammelten Zweckrücklagen und nach Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zurückfließende Beihilfen werden ausschließlich in den jeweiligen Ortschaften verwandt. **)

§ 8

Geltung der Realsteuerhebesätze für weitere fünf Jahre

In den Gemeinden Ellen *), Gimbelsrath, Gimbheim und Morschenich bleibt das für 1968 geltende Verhältnis der Realsteuerhebesätze für eine Übergangszeit von fünf Jahren vom 1. Januar nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages ab weiter in Geltung.

§ 9

Verpflichtungen der Gemeinde „Merzenich“

(1) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen und Planungen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

*) s. a. § 10 Abs. 3 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

(2) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die einzelnen Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke der bisherigen Gemeinden sollen bevorzugt an Einwohner der jeweiligen Ortsteile verpachtet werden.

(4) Um einer gesunden Entwicklung der einzelnen Ortsteile Rechnung zu tragen, verpflichtet sich die Gemeinde „Merzenich“, das von den ehemaligen Gemeinden eingebrachte Land nur nach Anhörung des betreffenden Ortsvorstehers zu verkaufen. Andererseits wird sie Anregungen, welche den Verkauf von Land betreffen und von dem Ortsvorsteher vorgetragen werden, entsprechend ihrer Verpflichtung zur Förderung der Ortsteile berücksichtigen.“) In den ersten fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Vertrages sind Erlöse aus Veräußerungen von Gemeindevermögen in dem Ortsteil, aus dem das Vermögen stammt, zu verwenden.

§ 10

Rechtsstreitigkeiten

Bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die Gemeinden einer von der Aufsichtsbehörde einzuholenden Entscheidung.

§ 11

Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Ellen *), Gimbelsrath, Goltzheim, Merzenich, Morschenich, den 19. August 1969

*) s. a. § 10 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 3

Ortsrecht

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde Vettweiß, längstens jedoch bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages, gelten die ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden weiter. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde Vettweiß unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 4

Ortsvorsteher

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in allen Ortsteilen Ortsvorsteher und deren Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde Vettweiß zu wählen.

(2) Der Ortsvorsteher muß wählbarer Bürger der Gemeinde sein und seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsteil haben.

(3) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter im Sinne des Landesbeamten gesetzes.“) Seine Wahlzeit gilt für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Vettweiß. Sofern der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Vettweiß ist, ist er berechtigt, an den Ratsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“) Dem Rat der Gemeinde Vettweiß wird freigestellt, für jeden Ortsvorsteher einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Vettweiß bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher. Für die Ortsvorsteher gilt § 29 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Vettweiß für die Rechte und Pflichten maßgebend sind, gilt der Wohn- oder Aufenthaltsort in den aufgelösten Gemeinden als Wohn- oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Vettweiß.

§ 6

Wappen, Siegel, Flagge

Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Vettweiß werden von der neuen Gemeinde Vettweiß übernommen.“)

§ 7

Übernahme von Bediensteten

(1) Die Gemeinde Vettweiß übernimmt etwaige beamtentrechtliche Versorgungsansprüche, die gegenüber den vertragschließenden Gemeinden bestehen.

(2) Die Gemeinde Vettweiß übernimmt die Arbeiter und Angestellten der vertragschließenden Gemeinden.

§ 8

Daseinsvorsorge

Die neue Gemeinde Vettweiß verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

§ 9

Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Froitzheim, Ginnick, Jakobwüllesheim, Kelz, Soller, Vettweiß, den 19. September 1968

*) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 2

Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge

(1) Die neue Gemeinde Vettweiß wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Froitzheim, Ginnick, Jakobwüllesheim, Kelz, Soller und Vettweiß.

(2) Die Land- und Forstgrundstücke der bisherigen Gemeinden sind an die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu verpachten. Sollten sich aus den jeweiligen Ortsteilen keine Bewerber finden, kann an jeden verpachtet werden. Bestehende Pachtverträge der vertragschließenden Gemeinden bleiben in Kraft.

(3) Das Wasserwerk der bisherigen Gemeinde Vettweiß bleibt in seiner derzeitigen Betriebsart für fünf Jahre bestehen.

(4) Die Waschanstaltanlage der bisherigen Gemeinde Vettweiß soll solange, wie wirtschaftlich vertretbar, weiter in Betrieb bleiben.

Anlage 5**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Disternich, Gladbach, Lüxheim, Müddersheim und Sievernich des Amtes Vettweiß, Kreis Düren, wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Disternich vom 30. Juli 1968, Gladbach vom 26. Juli 1968, Lüxheim vom 29. Juli 1968, Müddersheim vom 20. August 1968 und Sievernich vom 12. August 1968 schließen sich diese Gemeinden zu einer Gemeinde im Amt Vettweiß zusammen.

(2) Die neue Gemeinde führt den Namen „Neffeltal“. *) Sie besteht aus den Ortsteilen Disternich, Gladbach, Lüxheim, Müddersheim und Sievernich.

§ 2**Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde Neffeltal *) wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Disternich, Gladbach, Lüxheim, Müddersheim und Sievernich.

§ 3**Ortsrecht**

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, **) gelten die ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden weiter. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den jeweiligen Rat der neuen Gemeinde unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 4**Ortsvorsteher**

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in allen Ortsteilen ehrenamtliche *) Ortsvorsteher und deren Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgabe der Ortsvorsteher.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde für die Rechte und Pflichten maßgebend sind, gilt der Wohn- oder Aufenthaltsort in den aufgelösten Gemeinden als Wohn- oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

§ 6**Wappen, Siegel, Flagge**

Über Wappen, Siegel und Flagge der Gemeinde Neffeltal *) wird der Rat dieser neuen Gemeinde beschließen.

§ 7**Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Disternich / Vettweiß, den 22. August 1968

*) s. a. § 10 Abs. 5 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

Anlage 6**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Füssenich und Juntersdorf des Amtes Vettweiß, Kreis Düren, wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Füssenich vom 23. August 1968 und Juntersdorf vom 23. August 1968 schließen sich diese Gemeinden zu einer Gemeinde im Amt Vettweiß zusammen.

(2) Die neue Gemeinde führt den Namen „Füssenich“. Sie besteht aus den Ortsteilen Füssenich und Juntersdorf.

§ 2**Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde Füssenich wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Füssenich und Juntersdorf.

§ 3**Ortsrecht**

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, *) gelten die ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden weiter. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 4**Ortsvorsteher**

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in beiden Ortsteilen ehrenamtliche *) Ortsvorsteher und deren Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde für die Rechte und Pflichten maßgebend sind, gilt der Wohn- oder Aufenthaltsort in den aufgelösten Gemeinden als Wohn- oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

§ 6**Wappen, Siegel, Flagge**

Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Füssenich werden von der neuen Gemeinde Füssenich übernommen. *)

§ 7**Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Füssenich / Vettweiß, den 28. August 1968

*) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

Anlage 6 a**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Geich mit den Gemeinden Füsseinich und Juntersdorf zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Füsseinich

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der z. Z. gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Gemeinde Geich wird Ortsteil der Gemeinde Füsseinich.
2. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde Füsseinich wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Geich.
3. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, gelten die ortsrechtlichen Vorschriften für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Geich weiter. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Gemeinde unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 erlassen sind. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
4. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Geich ein Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben des Ortsvorstehers.
5. Der Schulverband Füsseinich, der Friedhofsverband Füsseinich/Geich und der Abwasserzweckverband Füsseinich/Geich werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die neue Gemeinde Füsseinich.
6. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Düren, den 20. Februar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 7**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevorstellungen von Berzbuir-Kufferath und Lendersdorf-Krauthausen vom 19. Juli 1968 wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), zwischen den Gemeinden Berzbuir-Kufferath und Lendersdorf-Krauthausen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinden Berzbuir-Kufferath und Lendersdorf-Krauthausen schließen sich zu einer neuen Gemeinde im Amt Birgel zusammen.

§ 2**Name**

Die neue Gemeinde erhält den Namen Lendersdorf. Sie besteht aus den Ortsteilen Berzbuir, Krauthausen, Kufferath und Lendersdorf.

§ 3**Wappen, Siegel, Flagge**

Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen werden von der neuen Gemeinde übernommen.*)

§ 4**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der bisherigen Gemeinde.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohn- und Aufenthaltsort in den bisherigen Gemeinden als Wohn- und Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

§ 6**Ortschaftsverfassung**

(1) Für jeden Ortsteil ist ein Ortsausschuß mit einem ehrenamtlichen *) Ortsvorsteher als Vorsitzenden zu bilden.

(2) Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt Einzelheiten über Zusammensetzung und Aufgaben der Ortsausschüsse und über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter.

(3) Nach Ablauf zweier Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde können die Bestimmungen über die Ortschaftsverfassung durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde geändert werden.

§ 7**Überleitung bisherigen Ortsrechts**

(1) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten bis zur neuen Aufstellung durch den Rat der neuen Gemeinde unbefristet weiter. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 BauO NW erlassen sind.

(3) Das übrige in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde in Kraft; es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.*)

(4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 OBG.

(5) Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ende des Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages bestehen.

§ 8**Förderung der Ortsteile**

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die einzelnen Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die festgelegten und aufgezeigten Entwicklungstendenzen, die sich aus den Ratsbeschlüssen der bisherigen Gemeinden bis zum Abschluß dieses Vertrages ergeben haben, sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, soweit sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von zur Zeit des Vertragsabschlusses beschlossenen oder in der Durchführung begriffenen Maßnahmen.

*) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

§ 9
Rechtsstreitigkeiten

Bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Grund dieses Vertrages ergeben, unterwirft sich die neue Gemeinde der von der Aufsichtsbehörde einzuholenden Entscheidung. *)

§ 10
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirksamkeit des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

Berzbuir, Düren-Rölsdorf, den 31. Juli 1968

*) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

Anlage 8

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Bogheim vom 12. September 1968, Boich-Leversbach vom 12. September 1968, Drove vom 12. September 1968, Kreuzau vom 12. September 1968, Stockheim vom 12. September 1968, Thum vom 12. September 1968, Üdingen vom 12. September 1968 und Winden vom 12. September 1968 wird gemäß § 15 Abs. 1 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

Die Gemeinden Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Kreuzau, Stockheim, Thum, Üdingen und Winden schließen sich zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde zusammen.

§ 2

Namen der neuen Gemeinde und der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde führt den Namen „Kreuzau“.

(2) Die im § 1 genannten Gemeinden sind mit Rechtskraft des Vertrages Ortsteile der neuen Gemeinde. Die bisherige Gemeinde Boich-Leversbach bildet mit Rechtskraft des Vertrages zwei Ortsteile, und zwar Boich und Leversbach. Die Ortsteile — mit Ausnahme des Ortsteiles Kreuzau — führen neben dem Namen der Gemeinde Kreuzau ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter. Der zum Ortsteil Winden gehörige Wohnbereich Bergheim führt den Namen „Kreuzau-Bergheim“.

§ 3

Wappen und Flagge

Die neue Gemeinde Kreuzau führt das Wappen und die Flagge der bisherigen Gemeinde Kreuzau. *)

§ 4

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Kreuzau ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden.

§ 5

Auflösung eines Zweckverbandes

Der Wasserleitungszweckverband „Üdingen-Winden“ wird aufgelöst. Die neue Gemeinde Kreuzau ist Rechtsnachfolgerin.

§ 6

Amtsangehörigkeit

Die neue Gemeinde Kreuzau ist amtsangehörig. Sie bildet mit der Gemeinde Niederau das Amt Kreuzau.

*) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

§ 7
Ortsrecht

(1) Das in den vertragsschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuer Vorschriften in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die in den vertragschließenden Gemeinden bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungs-*) und Bebauungspläne bleiben bis zu einer anderweitigen Beschlüffassung durch den Rat der neuen Gemeinde in Kraft. Das gleiche gilt für Satzungen, die auf Grund des § 25 Abs. 1 BBauG zur Ausübung eines Vorkaufsrechts und auf Grund des § 103 BauO NW erlassen sind.

§ 8

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Kreuzau für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthaltsort in den vertragschließenden Gemeinden als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen Gemeinde.

§ 9

Ortsvorsteher

Der Rat der neuen Gemeinde Kreuzau wählt innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß für jeden Ortsteil einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muß Bürger der Gemeinde sein und seinen Wohnsitz in dem betroffenen Ortsteil haben. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter im Sinne des Landesbeamtengesetzes. *) Seine Wahl erfolgt auf die Dauer der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Kreuzau. Sofern der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Kreuzau ist, ist er berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Gemeinde Kreuzau mit beratender Stimme teilzunehmen. **) Dem Rat der Gemeinde Kreuzau ist es unbenommen, für jeden Ortsvorsteher einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. § 29 Abs. 2 GO NW gilt für den Ortsvorsteher entsprechend. Weitere Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit des Ortsvorstehers, sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Kreuzau zu regeln.

§ 10

Dienstkräfte

(1) Die neue Gemeinde Kreuzau übernimmt etwaige beamtenrechtliche Versorgungsansprüche, die gegenüber den vertragschließenden Gemeinden bestehen.

(2) Die neue Gemeinde Kreuzau übernimmt die Angestellten und Arbeiter der vertragsschließenden Gemeinden und des aufgelösten Wasserleitungszweckverbandes „Üdingen-Winden“ in analoger Anwendung der Bestimmungen §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Oktober 1961 (BGBL. I S. 1835).

§ 11

Grundsatz einer pfleglichen Haushaltswirtschaft

Aus Gründen einer pfleglichen Haushaltswirtschaft bleiben die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in den vertragschließenden Gemeinden bestehenden zweckgebundenen Rücklagen ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck auf die Dauer von fünf Jahren erhalten. *)

§ 12

Eine sonstige Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 13

Die neue Gemeinde Kreuzau ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.

Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Kreuzau, Stockheim, Thum, Üdingen, Winden, den 12. September 1968

*) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 8 des Gesetzes.

Anlage 9**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Bergstein vom 23. August 1968, Brandenberg vom 22. August 1968, Gey vom 11. September 1968, Großhau vom 5. September 1968, Hürtgen vom 27. August 1968, Kleinhau vom 3. September 1968 und Straß vom 8. August 1968 wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1**Bildung einer neuen Gemeinde**

Die Gemeinden Bergstein, Brandenberg, Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Straß schließen sich zu einer Gemeinde im bisherigen Amt Straß-Bergstein zusammen.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 3**Ortsrecht**

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, *) in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne *) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft. Das gleiche gilt für Satzungen, die nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen sind.

(3) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, in den bisherigen Gemeinden bereits begonnene Planungen fortführen. **)

§ 4**Wohnsitz**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5**Namen der Ortsteile**

Die zur neuen Gemeinde gehörenden Ortsteile Bergstein, Zerkall, Brandenberg, Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau, Straß, Horn, Langenbroich und Schafberg führen neben dem Namen der Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

§ 6**Ortsvorsteher**

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind in den Ortsteilen Bergstein, Brandenberg, Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau und Straß Ortsvorsteher und deren Stellvertreter als Ehrenbeamte *) durch den Rat der neuen Gemeinde zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 7 **)**Zweckbindung von Rücklagen**

Die in den bisherigen Gemeinden jeweils angesammelten Zweckrücklagen werden ausschließlich in den jeweiligen Ortschaften verwendet, es sei denn, der neue Gemeinderat beschließt mit qualifizierter Mehrheit (¾ der Stimmen) eine Änderung der Zweckbestimmung und der Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft stimmt zu.

*) s. a. § 10 Abs. 10 des Gesetzes.

**) s. a. § 10 Abs. 9 des Gesetzes.

§ 8**Verpflichtungen der neuen Gemeinde**

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke der bisherigen Gemeinden sollen bevorzugt an Einwohner der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten Ortsteile verpachtet werden.

Bergstein, Brandenberg, Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau, Straß, den 10. September 1968

— GV. NW. 1969 S. 372.

2020

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Jülich**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**I. Abschnitt
Gebietsänderungen**

§ 1

(1) Die Gemeinden Boslar, Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Glimbach, Hottorf, Körrenzig, Rurdorf, Tetz und Welz (Amt Linnich) werden in die Stadt Linnich (Amt Linnich) eingegliedert.

(2) Das Amt Linnich wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Linnich.

§ 2

Die Gemeinden Güsten und Welldorf (Amt Stettendorf) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Welldorf.

§ 3

Die Gemeinden Gevelsdorf, Hasselsweiler, Müntz und Titz (Amt Titz) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Titz.

§ 4

Die Gemeinden Langweiler und Niedermerz (Amt Aldenhoven) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Niedermerz.

**II. Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 5

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Linnich und den Gemeinden Boslar, Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Glimbach, Hottorf, Körrenzig, Rurdorf und Welz vom 7. Januar 1969 mit der Maßgabe, daß die in § 3 Abs. 1 bestimmte Frist für das Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts auf zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt wird, und die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Aachen vom 7. März 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Titz in die Stadt Linnich, Anlage 1
2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Güsten und Welldorf vom 3. Dezember 1968 mit den Maßgaben, daß
 - a) die neue Gemeinde den Namen Welldorf führt,
 - b) § 4 keine Anwendung findet und
 - c) die in § 5 bestimmte Frist für das Außerkrafttreten des bisherigen Ortsrechts auf zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes festgesetzt wird,Anlage 1a
3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gevelsdorf, Hasselsweiler, Müntz und Titz vom 15. Januar 1969, Anlage 2
4. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gevelsdorf, Hasselsweiler, Müntz und Titz vom 15. Januar 1969, Anlage 3

Anlage 1 a

**Bestimmungen
des Regierungspräsidenten in Aachen über die aus Anlaß
der Eingliederung der Gemeinde Tetz in die Stadt Linnich
zu regelnden Einzelheiten**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), wird bestimmt:

1. Die Gemeinde Tetz wird in die Stadt Linnich eingegliedert.
2. Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Tetz wird die Stadt Linnich.

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Tetz am Tage der Eingliederung werden jedoch im Rahmen einer Bestandsaufnahme festgehalten.

3. Das Ortsrecht der Gemeinde Tetz bleibt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die Stadt Linnich, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Die Hauptsatzung der Stadt Linnich gilt als Hauptsatzung, bis eine neue Satzung erlassen wird.

Soweit in der Gemeinde Tetz rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und § 103 BauO NW vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Stadt Linnich, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen, in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Tetz gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Linnich.

5. Die Gemeinde Tetz wird Ortschaft der Stadt Linnich. Der Rat der Stadt Linnich wird verpflichtet, für die Ortschaft Tetz einen Bürger, welcher dem Rat der Stadt angehören soll, für die Dauer einer Wahlperiode zum Ortsvorsteher zu wählen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

6. Das Gebiet der Stadt Linnich ist nach den Zielen der Landesplanung zu entwickeln.

Die bestehenden öffentlichen Anlagen sowie Grün- und Waldflächen werden erhalten, soweit sie nicht die bauliche Entwicklung der Ortschaft Tetz behindern.

7. Die Hebesätze der Realsteuern in der Ortschaft Tetz bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung in der Relation bestehen, die am Tage vor der Eingliederung zwischen der Stadt Linnich und der Gemeinde Tetz bestand.

8. Die Arbeiter der Gemeinde Tetz werden von der Stadt Linnich übernommen, soweit entsprechende tarifliche Verpflichtungen dazu bestehen. Sind solche Bedingungen nicht gegeben, erfolgt eine Übernahme, soweit ein Bedarf besteht.

In der Ortschaft Tetz bleibt, soweit erforderlich, ein Gemeindearbeiter für die dort anfallenden Arbeiten.

9. Die Stadt Linnich wird verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gebietsänderung bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken, die in der Ortschaft Tetz liegen, diese zuerst den Bürgern der Ortschaft Tetz anzubieten.

Aachen, den 7. März 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 2**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den zum Amt Stettendorf gehörenden Gemeinden Güsten und Welldorf wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Güsten vom 3. April 1968 und des Rates der Gemeinde Welldorf vom 28. März 1968 schließen sich diese beiden amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde zusammen.

§ 2**Bezeichnung der neuen amtsangehörigen Gemeinde**

Die neue amtsangehörige Gemeinde führt den Namen Welldorff-Güsten. *) Sie besteht aus den Ortsteilen **) Güsten und Welldorf.

§ 3**Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue amtsangehörige Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der aufgelösten Gemeinden.

§ 4**Übergangsregelung für Realsteuerhebesätze**

Die Realsteuerhebesätze, die zur Zeit gleichlautend für die zusammengeschlossenen Gemeinden festgesetzt sind, werden auch in Zukunft gleichlautend festgesetzt. *)

§ 5**Ortsrecht**

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue amtsangehörige Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs *) Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, bleibt das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht in Kraft.

§ 6**Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 7**Ortsvorsteher**

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß ist für den Ortsteil **), in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz nicht hat, ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher zu bestellen. Der Ortsvorsteher wird vom Rat aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt.

Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über die Aufgaben des Ortsvorstehers.

§ 8**Dienstkräfte**

Die Arbeiter der Gemeinden werden von der neuen Gemeinde nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages übernommen.

§ 9**Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Güsten/Welldorf, den 3. Dezember 1968

*) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 3**Gebietsänderungsvertrag****Auf Grund der Beschlüsse**

1. des Rates der Gemeinde Gevelsdorf vom 15. Januar 1969
 2. des Rates der Gemeinde Hasselsweiler vom 15. Januar 1969
 3. des Rates der Gemeinde Müntz vom 15. Januar 1969
 4. des Rates der Gemeinde Titz vom 15. Januar 1969
- wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Gevelsdorf, Hasselsweiler, Müntz und Titz folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die amtsangehörigen Gemeinden Gevelsdorf, Hasselsweiler, Müntz und Titz schließen sich zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde zusammen.

(2) Weitere Gemeinden können dem Vertrag beitreten.

§ 2

Die neue Gemeinde führt den Namen Titz.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, bleibt das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht in Kraft.

(2) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich festgesetzten Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte bleiben in Kraft. Bereits eingeleitete Planverfahren sind fortzuführen. Der Rat der neuen Gemeinde ist verpflichtet, hierzu erforderlich werdende Beschlüsse zu fassen.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern, die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung in den Gemeinden festgesetzt sind, bleiben auf die Dauer von fünf Jahren in der untereinander bestehenden Relation unverändert. Nach Ablauf von fünf Jahren sind sie einander anzugeleichen.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde ist durch die Hauptsatzung in Ortschaften einzuteilen.

(2) In der Hauptsatzung ist zu regeln, daß für diese Ortschaften je ein Ortsvorsteher vom Rat der Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen ist. Er ist vom Rat der Gemeinde aus der Mitte des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein in die Gemeindevertretung wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher gewählt werden. Der Ortsvorsteher muß seinen Wohnsitz in der Ortschaft haben.

§ 8

Die Arbeiter der Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 9

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Mög-

lichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.*)

§ 10

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages wird der Schulverband „Kath. Mittelpunktschule Müntz“ aufgelöst. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes.

§ 11

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.

Gevelsdorf, Hasselsweiler, Müntz, Titz, den 15. Januar 1969

* s. a. § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 4**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden Langweiler und Niedermerz vom 2. Januar und 11. Februar 1969 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Langweiler und Niedermerz folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

(1) Die Gemeinden Langweiler und Niedermerz werden zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde im Amt Aldenhoven zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde trägt den Namen Niedermerz.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der bisherigen Gemeinden Langweiler und Niedermerz.

Das gilt auch für die Stammeinlagen bei der Verbundswasserwerk Aldenhoven GmbH.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages erlischt das Ortsrecht der früheren Gemeinde Langweiler; gleichzeitig tritt in ihrem Gebiet das Ortsrecht der früheren Gemeinde Niedermerz in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des § 40 des Ordnungsbehörden gesetzes bleiben unberührt.

(5) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich festgesetzten Bebauungspläne sowie die Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden auf die neue Gemeinde Niedermerz übergeleitet. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

§ 2

(1) Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in den vertragschließenden Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet.

(2) Von den Räten der vertragschließenden Gemeinden verliehene Ehrenbezeichnungen sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 3

(1) Alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen den Gemeinden Langweiler und Kinzweiler am 30. Dezember 1968 abgeschlossenen Umsiedlungsfolgekostenvertrag gehen, soweit dieser bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages noch nicht erfüllt ist, auf die neue Gemeinde Niedermerz über.

(2) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die von der früheren Gemeinde Langweiler an die Umsiedler bewilligten Wohnungsbaudarlehen und die Kaufpreisraten aus dem Verkauf des Gemeindehauses Langweiler in Kinzweiler stehen mit Wirkung des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages der neuen Gemeinde Niedermerz zu.

(3) Die neue Gemeinde Niedermerz wird zur Hergabe von Gemeindedarlehen zur Förderung des Eigenheimbaues von Umsiedlern der früheren Gemeinde Langweiler in Höhe des noch nicht verbrauchten Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle 641 920 des außerordentlichen Haushaltplanes 1969 Langweiler zu den von der früheren Gemeinde Langweiler festgelegten Richtlinien und Konditionen sowie zur Tilgung des gemäß § 4 Haushaltssatzung 1969 Langweiler aufgenommenen Darlehens verpflichtet.

Im übrigen findet § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages entsprechend Anwendung.

§ 4

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Langweiler/Niedermerz, den 11. Februar 1969

— GV. NW. 1969 S. 379.

2020

Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Hellenthal, Hollerath, Udenbreth und Losheim (Amt Hellenthal) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hellenthal.

(2) Das Amt Hellenthal wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hellenthal.

§ 2

(1) Die Gemeinden Baasem, Berk, Dahlem, Kronenburg und Schmidtheim (Amt Schmidtheim) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Dahlem.

(2) Das Amt Schmidtheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Dahlem.

§ 3

(1) Die Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim (Amt Zingsheim) sowie die Gemeinden Marmagen und Nettersheim (Amt Schmidtheim) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Nettersheim.

(2) Das Amt Zingsheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Zingsheim ist die Gemeinde Nettersheim.

§ 4

(1) Die Gemeinden Ahrdorf, Alendorf, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf, Lommersdorf, Mülheim, Reetz, Ripsdorf, Uedelhoven und Waldorf (Amt Blankenheim) sowie die Gemeinden Lindweiler und Rohr (Amt Zingsheim) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Blankenheim.

(2) Das Amt Blankenheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Blankenheim ist die Gemeinde Blankenheim.

§ 5

(1) Die Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim (Amt Mechernich), die Gemeinden Kallmuth und Weyer (Amt Zingsheim) sowie die Gemeinden Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn und Hostel (Amt Hergarten) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Mechernich.

(2) Das Amt Mechernich wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Mechernich ist die Gemeinde Mechernich.

§ 6

(1) Die Stadt Heimbach und die Gemeinden Hergarten und Vlatten (Amt Hergarten) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Heimbach und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Hergarten wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Hergarten ist die Stadt Heimbach.

§ 7

(1) Die Gemeinden Golbach, Kall, Keldenich, Sistig, Sötenich, Urft, Wahlen und Wallenthal werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kall.

(2) Das Amt Kall wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Kall ist die Gemeinde Kall.

II. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 8

Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Hellenthal, Hollerath, Udenbreth und Losheim vom 29. Oktober 1968. Anlage 1
2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Baasem, Berk, Dahlem und Schmidtheim vom 18./22./25. April 1968 Anlage 2 a
mit der Maßgabe, daß der Vertrag für die Gemeinde Kronenburg nicht gilt,
die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schleiden über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Kronenburg mit den Gemeinden Baasem, Berk, Dahlem und Schmidtheim zu einer neuen Gemeinde Dahlem vom 12. Februar 1969, Anlage 2 b
3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn, Kallmuth, Marmagen, Nettersheim, Nöthen, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim vom 29. Januar 1969 Anlage 3 a
mit der Maßgabe, daß der Vertrag für Kallmuth, Hohn und Nöthen nicht gilt,
die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Aachen über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Holzmülheim mit den Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Marmagen, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim zu einer neuen Gemeinde Nettersheim vom 7. März 1969, Anlage 3 b
4. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Ahrdorf, Alendorf, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf, Lommersdorf, Mülheim, Reetz, Ripsdorf, Uedelhoven, Waldorf, Lindweiler und Rohr vom 14. Juni 1968 Anlage 4
mit der Maßgabe, daß die neue Gemeinde den Namen Blankenheim erhält,
5. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, dem Amt Mechernich und der Gemeinde Weyer vom 8./15. August 1968, Anlage 5 a

Anlage 5 b der Gebietsänderungsvertrag zwischen den vorgenannten Gemeinden und den Gemeinden Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn, Hostel und Kallmuth vom 29. Januar 1969

mit der Maßgabe, daß § 1 Abs. 2 des Vertrages für Hergarten keine Anwendung findet,

Anlage 6 a 6. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Vlatten vom 6. Februar 1969,

Anlage 6 b die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Hergarten mit der Stadt Heimbach und der Gemeinde Vlatten zu einer neuen Stadt Heimbach vom 12. Februar 1969,

Anlage 7 7. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Golbach, Kall, Keldenich, Sistig, Sötenich, Urft, Wahlen und Wallenthal vom 5. Februar 1969.

§ 9

Die Gebietsänderungsverträge werden außerdem mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Das nach den Gebietsänderungsverträgen in den zusammengeschlossenen Gemeinden fortgeltende Ortsrecht tritt mit Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
2. Bauleitpläne werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtskräftig festgesetzte Bebauungspläne handelt.
3. Die Einzelheiten über die Einsetzung und die Befugnisse von Ortsvorstehern finden keine Anwendung. Die neuen Gemeinden sind verpflichtet, solche Regelungen für die Dauer einer Wahlperiode des Rates in den Hauptsitzungen zu treffen.
4. Soweit die Gebietsänderungsverträge die Bindung von Realsteuerhebesätzen vorsehen, gilt diese nur für fünf Haushaltsjahre.
5. Soweit die Gebietsänderungsverträge Vereinbarungen über die gleichmäßige Entwicklung der neuen Gemeinde und über die Verwendung bestimmter Einnahmen in Orts- bzw. Gemeindeteilen enthalten, gelten diese Vereinbarungen nur für fünf Jahre und nur insoweit, als sie einer sinnvollen Entwicklung der Gemeinden nicht entgegenstehen.
6. Soweit in den Gebietsänderungsverträgen Regelungen über die getrennte Fortführung von Wasserversorgungsanlagen enthalten sind, können diese Anlagen als örtliche Anlagen eines einheitlichen Eigenbetriebes der neuen Gemeinde weitergeführt werden, solange dieses wirtschaftlich vertretbar ist. Kanalanlagen werden getrennt weitergeführt, soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist.
7. Die Regelungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge finden keine Anwendung. Die Gebietsänderungsverträge werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

§ 10

Folgende Auseinandersetzungsverträge werden bestätigt:

Anlage 8 1. der Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Amt Schmidtheim und den Gemeinden Baasem, Berk, Dahlem und Schmidtheim vom 30. Januar 1969,

Anlage 9 2. der Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Amt Schmidtheim und den Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn, Nöthen, Pesch, Tondorf, Zingsheim, Marmagen und Nettersheim vom 30. Januar 1969,

Anlage 10 3. der Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Amt Zingsheim und den Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn, Nöthen, Pesch, Tondorf, Zingsheim, Marmagen und Nettersheim vom 30. Januar 1969 mit der Maßgabe, daß der Vertrag für die Gemeinden Hohn und Nöthen nicht gilt,

Anlage 11 4. der Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Amt Zingsheim und den Gemeinden Ahrdorf, Alendorf, Blankenheim, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf,

Lommersdorf, Mülheim, Reetz, Ripsdorf, Uedelhoven, Waldorf, Lindweiler und Rohr vom 7. Februar 1969,

Anlage 12 5. der Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Amt Zingsheim und den Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn, Hostel, Kallmuth und Weyer vom 29. Januar 1969,

Anlage 13 6. der Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Stadt Heimbach, den Gemeinden Hergarten und Vlatten, den Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn, Hostel, Kallmuth und Weyer sowie dem Amt Hergarten vom 6. Februar 1969.

§ 11

Die Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Mechernich und Kall werden dem Amtsgericht Gemünd, die Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim dem Amtsgericht Blankenheim zugeordnet.

§ 12

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen Blankenheim, Hellenthal und Kall bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretung als Personalvertretung der Bediensteten der neuen Gemeinden Blankenheim, Hellenthal und Kall im Amt.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305) zukommenden Befugnisse und Pflichten Personalkommissionen aus. Sie bestehen aus je einem Mitglied des Personalrats

- a) der zu der neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und
- b) der aufgelösten Ämtern, wenn Aufgaben dieser Körperschaft ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen.

Für die Wahl der Mitglieder gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 LPVG entsprechend.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß alle Angelegenheiten als gemeinsame Angelegenheiten gelten.

(4) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neubürger

Anlage 1**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung

1. der Gemeinde Hellenthal vom 23. Oktober 1968
2. der Gemeinde Hollerath vom 21. Oktober 1968
3. der Gemeinde Udenbreth vom 22. Oktober 1968
4. der Gemeinde Losheim vom 24. Oktober 1968

sowie des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Hellenthal vom 29. Oktober 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Zusammenschluß**

(1) Die Gemeinden Hellenthal, Hollerath, Udenbreth und Losheim schließen sich zu einer Gemeinde zusammen.

(2) Das Amt Hellenthal wird aufgelöst.

§ 2**Namen**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Hellenthal“.

(2) Die im Gemeindegebiet bestehenden Ortschaften und Wohnplätze führen in Verbindung mit dem Gemeindenamen ihren bisherigen Ortsnamen weiter (z. B. Hollerath, Gemeinde Hellenthal).

§ 3**Ortsvorsteher¹⁾**

(1) Die bisher selbständigen Gemeinden Hellenthal, Hollerath, Udenbreth und Losheim erhalten Ortsvorsteher, die vom Rat der Gemeinde Hellenthal für die Dauer einer Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden.

(2) In Gemeinden, in denen zur Zeit des Zusammenschlusses mehrere Ortschaften bestehen, können mehrere Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Nähere Bestimmungen über die Einteilung des Gemeindegebietes, die Aufgaben und die Wahl der Ortsvorsteher trifft die Hauptsatzung.

(4) Absatz 1 und 2 gilt unabänderlich für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde. Erst danach ist eine Änderung dieser Bestimmung durch die Hauptsatzung möglich.

§ 4**Förderung²⁾**

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Hellenthal ist zum Wohl der Bevölkerung unter Berücksichtigung der gegebenen Besonderheiten und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger gleichmäßig zu entwickeln und zu fördern.

§ 5**Rechtsnachfolge**

(1) Die Gemeinde Hellenthal ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden sowie des Amtes Hellenthal für alle Rechte und Pflichten, das Vermögen und die Verbindlichkeiten.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der vertragsschließenden Körperschaften werden von der Gemeinde Hellenthal übernommen.

(3) Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmen gesetzes (BRRG).

§ 6**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Hinsichtlich besonderer Vereinbarungen gilt die in § 7 getroffene Regelung abschließend.

§ 7**Besondere Vereinbarungen**

(1) Die Realsteuerhebesätze (Höchstsätze), die in den sich zusammenschließenden Gemeinden zum Zeitpunkt des

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 3 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 5 des Gesetzes.

Gebietsänderungsvertrages in Kraft sind, gelten für einen Zeitraum von zehn¹⁾ Jahren unverändert weiter, sofern nicht eine gesetzliche Änderung der Realsteuerhebesätze erfolgt. In diesem Falle ist die zum Zeitpunkt des Wirk samwerdens dieses Gebietsänderungsvertrages bestehende Relation zwischen den Hebesätzen einzuhalten.

(2) Die bisher im Eigentum der sich zusammenschließenden Gemeinden stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auch weiterhin vorzugsweise an Einwohner zu verpachten, die in den betreffenden Ortschaften ansässig sind. Bestehende Pachtverträge bleiben unberührt.

(3) Die in den sich zusammenschließenden Gemeinden auf das gemeindliche Grundvermögen entfallenden Jagdpachtanteile sollen vorzugsweise für örtliche Aufgaben verwandt werden.²⁾

(4) Den sich zusammenschließenden Gemeinden sollen die örtlichen Begräbnisplätze erhalten bleiben.

(5) Die gemeindlichen Einrichtungen im Gebiet der sich zusammenschließenden Gemeinden stehen allen Einwohnern der Gemeinde Hellenthal zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

§ 8**Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das in den sich zusammenschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des 6. Monats in Kraft, in dem der Zusammenschluß rechtskräftig wird.³⁾

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und Veränderungssperren sowie Satzungen nach § 103 Bauordnung NW bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Hellenthal unbefristet in Kraft.

§ 9**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der sich zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 10**Inkrafttreten⁴⁾**

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirk samwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. Als Zeitpunkt soll der Termin der Kommunalwahl 1969, spätestens der 1. Januar 1970, gelten.

Hellenthal, den 29. Oktober 1968

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 4 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 5 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 9 Nr. 1 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 9 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 2 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

1. der Gemeinde Baasem vom 22. April 1968

2. der Gemeinde Berk vom 25. April 1968

3. der Gemeinde Dahlem vom 18. April 1968

4. der Gemeinde Schmidtheim vom 18. April 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Zusammenschluß, Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinden Baasem, Berk, Dahlem, Kronenburg¹⁾ und Schmidtheim schließen sich zu einer Gemeinde zusammen.

Weitere Gemeinden können dem Vertrag beitreten.

¹⁾ vgl. § 8 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 2 Namens

Die neue Gemeinde führt den Namen „Dahlem“. Die Ortschaften Baasem, Berk, Kronenburg¹⁾ und Schmidtheim führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter (z. B. Dahlem — Baasem).

§ 3 Ortsvorsteher²⁾

Die Ortschaften erhalten einen Ortsvorsteher. Dieser wird vom Rat der neuen Gemeinde Dahlem für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Er muß in dem Ortsteil wohnhaft sein, für den er als Ortsvorsteher gewählt wird, und dem Rat der neuen Gemeinde angehören.

Der Ortsvorsteher ist in allen Angelegenheiten zu hören, die für den betreffenden Ortsteil von besonderer Bedeutung sind. Nähtere Bestimmungen trifft die Hauptsatzung.

Die Abschaffung der Einrichtung des Ortsvorstehers darf nicht vor Ablauf von zwei vollen Wahlperioden beschlossen werden.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Dahlem ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Baasem, Berk, Kronenburg¹⁾, Schmidtheim und der alten Gemeinde Dahlem, und zwar hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.

§ 5 Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Hinsichtlich besonderer Vereinbarungen gilt die in § 6 getroffene Regelung abschließend.

Die neue Gemeinde Dahlem ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihre Dienste zu übernehmen.

§ 6 Besondere Vereinbarungen

(1) Die in den einzelnen Ortschaften gelegenen gemeindeeigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vorzugsweise an Bürger, die in den betreffenden Ortschaften ansässig sind, zu verpachten.

(2) Die in der früheren Gemeinde Baasem aus Gründen der Flurbereinigung angesammelte Rücklage in Höhe von 296 679,68 DM nach dem Stand vom 31. Dezember 1967, ist für Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung in der Ortschaft Baasem zu verwenden.³⁾

§ 7

Überleitung des Ortsrechts

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch neun⁴⁾ Monate nach dem Zusammenschluß in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, Flächennutzungspläne⁵⁾ und erlassene Veränderungssperren bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Dahlem unbefristet in Kraft.

§ 8 Entwicklung der Gemeinde⁶⁾

Das Gebiet der Gemeinde Dahlem ist gleichmäßig zu entwickeln.

§ 9 Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 10 Inkrafttreten¹⁾

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. Als Zeitpunkt soll der Tag angestrebt werden, auf den die nächsten Kommunalwahlen festgesetzt werden.

Baasem, den 18., 22. und 25. April 1968

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 2 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schleiden über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Kronenburg mit den Gemeinden Baasem, Berk, Dahlem und Schmidtheim zu einer neuen Gemeinde Dahlem

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Die Gemeinde Kronenburg wird mit den Gemeinden Baasem, Berk, Dahlem und Schmidtheim, die ihrerseits auf Grund eines Gebietsänderungsvertrages einen Zusammenschluß vereinbart haben, zu einer neuen Gemeinde „Dahlem“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Ortschaft Kronenburg führt ihren bisherigen Namen neben dem Namen der neuen Gemeinde als Namen der Ortschaft weiter (Dahlem — Kronenburg).

§ 3

Die Ortschaft Kronenburg erhält einen Ortsvorsteher. Einzelheiten über die Einsetzung und die Befugnisse des Ortsvorstehers trifft die neue Gemeinde Dahlem in ihrer Hauptsatzung.

§ 4

(1) Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Kronenburg ist die neue Gemeinde Dahlem.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Kronenburg sind von der neuen Gemeinde Dahlem zu übernehmen.

§ 5

Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Kronenburg bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts für die Gemeinde Dahlem, längstens jedoch zwölf Monate nach dem Zusammenschluß in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Kronenburg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Dahlem.

Schleiden, den 12. Februar 1969

¹⁾ vgl. § 8 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 3 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 9 Nr. 5 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 9 Nr. 1 des Gesetzes.

⁵⁾ vgl. § 9 Nr. 2 des Gesetzes.

⁶⁾ vgl. § 9 Nr. 5 des Gesetzes.

Anlage 3 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

1. der Gemeinde Bouderath vom 21. November 1968
2. der Gemeinde Buir vom 22. Oktober 1968
3. der Gemeinde Engelgau vom 5. Oktober 1968
4. der Gemeinde Frohngau vom 5. Oktober 1968
5. der Gemeinde Hohn¹⁾ vom 17. Dezember 1968
6. der Gemeinde Kallmuth¹⁾ vom 23. Oktober 1968
7. der Gemeinde Marmagen vom 5. Oktober 1968
8. der Gemeinde Nettersheim vom 5. Oktober 1968
9. der Gemeinde Nöthen¹⁾ vom 5. Oktober 1968
10. der Gemeinde Pesch vom 5. Oktober 1968
11. der Gemeinde Roderath vom 29. Januar 1969
12. der Gemeinde Tondorf vom 3. Dezember 1968
13. der Gemeinde Zingsheim vom 5. Oktober 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Zusammenschluß, Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn¹⁾, Kallmuth¹⁾, Marmagen, Nettersheim, Nöthen¹⁾, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim schließen sich zu einer Gemeinde zusammen.

(2) Durch diesen Zusammenschluß wird der Wasserverband Himberg aufgelöst.

§ 2**Name**

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Nettersheim“. Der Sitz der Verwaltung der Gemeinde Nettersheim ist in Zingsheim. Die Ortschaften Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn¹⁾, Kolenbach, Bergrath, Witscheiderhof, Kallmuth¹⁾, Marmagen, Nettersheim, Nöthen¹⁾, Gilsdorf, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen weiter (z. B. Nettersheim — Bouderath).

§ 3**Ortsvorsteher²⁾**

(1) Die Ortschaften Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn¹⁾, Kallmuth¹⁾, Marmagen, Nettersheim, Nöthen¹⁾, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim erhalten einen Ortsvorsteher. Dieser wird vom Rat der neuen Gemeinde Nettersheim für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Er muß in dem Ortsteil wohnhaft sein, für den er als Ortsvorsteher gewählt wird, und soll dem Rat der neuen Gemeinde angehören.

(2) Der Ortsvorsteher ist in allen Angelegenheiten zu hören, die für den betreffenden Ortsteil von besonderer Bedeutung sind. Nähere Bestimmungen trifft die Hauptsatzung.

(3) Absatz 2 kann frühestens nach Ablauf von zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde durch die Hauptsatzung geändert werden.

§ 4**Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde Nettersheim ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn¹⁾, Kallmuth¹⁾, Nettersheim, Nöthen¹⁾ Marmagen, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim, und zwar hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.

¹⁾ vgl. § 8 Nr. 3 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 3 des Gesetzes.

§ 5**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde Nettersheim ist verpflichtet, die Angestellten und Arbeiter der sich zusammenschließenden Gemeinden in ihre Dienste zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 6**Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das in den sich zusammenschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch zwölf Monate nach dem Zusammenschluß in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die von den vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Flächennutzungspläne¹⁾ und erlassenen Veränderungssperren bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Nettersheim unbefristet in Kraft.

§ 7**Entwicklung der Gemeinde**

Das Gebiet der Gemeinde Nettersheim ist gleichmäßig zu entwickeln.

§ 8**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der sich zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Nettersheim.

§ 9**Inkrafttreten²⁾**

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. Als spätester Zeitpunkt wird die Kommunalwahl im Herbst 1969 angestrebt.

Nettersheim, den 29. Januar 1969

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 2 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 3 b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Aachen über die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinde Holzmülheim mit den Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Marmagen, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim zu einer neuen Gemeinde Nettersheim zu regelnden Einzelheiten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), und des § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), wird bestimmt:

§ 1

Die neue Gemeinde Holzmülheim wird mit den Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Marmagen, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim zur neuen Gemeinde Nettersheim zusammenge schlossen.

§ 2

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Holzmülheim gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nettersheim.

§ 3

Das in der bisherigen Gemeinde Holzmülheim geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

(1) Die Gemeinde Nettersheim ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Holzmülheim.

(2) Die Arbeiter der Gemeinde Holzmülheim werden von der Gemeinde Nettersheim übernommen.

(3) Eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden findet nicht statt.

§ 5

Die bisherige Gemeinde Holzmülheim wird eine Ortschaft der neuen Gemeinde Nettersheim und führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

Aachen, den 7. März 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) schließen die Gemeinden Ahrdorf, Alendorf, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf, Lommersdorf, Mülheim, Reetz, Ripsdorf, Uedelhoven, Waldorf, Lindweiler und Rohr auf Grund übereinstimmender Beschlüsse folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinden Ahrdorf, Alendorf, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf, Lommersdorf, Mülheim, Reetz, Ripsdorf, Uedelhoven, Waldorf, Lindweiler und Rohr schließen sich zu einer Gemeinde zusammen. Das Amt Blankenheim wird aufgelöst.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Oberahr“¹⁾. Der Sitz der Verwaltung der Gemeinde Oberahr¹⁾ soll in Blankenheim (Ahr) sein. Die Ortschaften in den bisherigen Gemeinden fügen ihrem Namen den neuen Gemeindenamen hinzu (z. B. Ripsdorf, Gemeinde Oberahr¹⁾).

§ 3

Die Gemeinde Oberahr¹⁾ ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden für alle Rechte und Pflichten, Vermögen und Verbindlichkeiten. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Körperschaften (§ 1) werden von der Gemeinde Oberahr¹⁾ übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. BRRG.

§ 5

(1) Das in den sich zusammenschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des 6. Monats²⁾ in Kraft, in dem der Zusammenschluß rechtskräftig

¹⁾ vgl. § 8 Nr. 4 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 1 des Gesetzes.

wird. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne werden von der Gemeinde Oberahr¹⁾ übernommen und bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Oberahr¹⁾ in Kraft.

§ 6³⁾

(1) Das Gebiet der Gemeinde Oberahr¹⁾ wird in Ortschaften eingeteilt. Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher bestellt. Nähere Bestimmungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften, über die Aufgaben und die Wahl des Ortsvorstehers trifft die Hauptsatzung.

(2) Absatz 1 gilt unabänderlich für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde; er kann dann durch die Hauptsatzung geändert werden.

§ 7

Bei der Aufteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke ist nach Möglichkeit die Einteilung in Ortschaften zu berücksichtigen, damit möglichst jede der sich zusammenschließenden Gemeinden einen Direktkandidaten im Rat der Gemeinde Oberahr¹⁾ erhält.

§ 8⁴⁾

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberahr¹⁾ ist zum Wohl der Bevölkerung unter Berücksichtigung der gegebenen Besonderheiten gleichmäßig zu entwickeln und zu fördern.

§ 9

(1) Alle von den sich zusammenschließenden Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit begonnenen Bauvorhaben werden von der Gemeinde Oberahr¹⁾ fertiggestellt; im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beschlossene Bauvorhaben werden nach Sicherstellung der Finanzierung begonnen.

(2) Das von den Gemeinden des Amtes Blankenheim im Forstbetriebsverband Oberahr bewirtschaftete Forstvermögen soll mit dem Forstvermögen der Gemeinden Blankenheimerdorf, Lindweiler und Rohr mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in einen Eigenbetrieb gemäß Eig. VO vom 22. Dezember 1953 überführt werden.

(3) Die in den sich zusammenschließenden Gemeinden auf das gemeindliche Grundvermögen entfallenden Jagd- pachtanteile sollen für Aufgaben in den ehemaligen Gemeinden verwandt werden.⁵⁾

(4) Bei Verkauf oder Verpachtung von Grundstücken sollen die Einwohner der sich zusammenschließenden Gemeinden in ihrer ehemaligen Gemeinde bei sonst gleichen Bedingungen den Vorrang haben.

(5) Den sich zusammenschließenden Gemeinden sollen die örtlichen Begräbnisplätze erhalten bleiben.

(6) Alle gemeindlichen Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Oberahr¹⁾ stehen allen Einwohnern der Gemeinde Oberahr¹⁾ zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

§ 10

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der sich zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Oberahr.¹⁾

§ 11⁴⁾

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. Als spätester Zeitpunkt wird die Kommunalwahl im Herbst 1969 angestrebt.

Lommersdorf, den 14. Juni 1968

¹⁾ vgl. § 8 Nr. 4 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 5 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 9 Nr. 3 des Gesetzes.

⁴⁾ vgl. § 9 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 5 a**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung

1. der Gemeinde Breitenbenden vom 8. August 1968
2. der Gemeinde Harzheim vom 8. August 1968
3. der Gemeinde Holzheim vom 8. August 1968
4. der Gemeinde Lorbach vom 8. August 1968
5. der Gemeinde Mechernich vom 8. August 1968
6. der Gemeinde Vussem-Bergheim vom 8. August 1968
7. der Amtsvertretung des Amtes Mechernich vom 8. August 1968

sowie des Beschlusses des Rates der Gemeinde Weyer vom 15. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich und Vussem-Bergheim schließen sich mit der Gemeinde Weyer zu einer Gemeinde zusammen.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Mechernich“. Der Sitz der Verwaltung der Gemeinde Mechernich soll in Mechernich sein. Die Ortschaften in den bisherigen Gemeinden fügen ihren Namen dem neuen Gemeindenamen als Ortsnamen hinzu (z. B. Mechernich — Weyer).

§ 3

Die Gemeinde Mechernich ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden für alle Rechte und Pflichten, Vermögen und Verbindlichkeiten. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Anstelle der Gemeinde Weyer wird die Gemeinde Mechernich Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes „Hermesberg“.

§ 5

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Körperschaften (§ 1) werden von der Gemeinde Mechernich übernommen.

(2) Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. BRRG.

§ 6

(1) Das in den sich zusammenschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des 6. Monats¹⁾ in Kraft, in dem der Zusammenschluß rechtskräftig wird. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgegestellten Bebauungspläne werden von der Gemeinde Mechernich übernommen und bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Mechernich in Kraft.

§ 7²⁾

(1) Das Gebiet der Gemeinde Mechernich wird in Ortschaften eingeteilt. Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher bestellt. Nähtere Bestimmungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften, über die Aufgaben und die Wahl des Ortsvorstehers trifft die Haupsatzung.

(2) Absatz 1 gilt unabänderlich für zwei Wahlperioden des Rates der neuen Gemeinde; er kann durch die Haupsatzung geändert werden.

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 1 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 3 des Gesetzes.

§ 8

Bei der Aufteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke ist nach Möglichkeit die Einteilung in Ortschaften zu berücksichtigen, damit möglichst jede der sich zusammenschließenden Gemeinden einen Direktkandidaten im Rat der Gemeinde Mechernich erhält.

§ 9¹⁾

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Mechernich ist zum Wohle der Bevölkerung unter Berücksichtigung der gegebenen Besonderheiten gleichmäßig zu entwickeln und zu fördern.

§ 10

(1) Alle von den sich zusammenschließenden Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit begonnenen Bauvorhaben werden von der Gemeinde Mechernich fertiggestellt; im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beschlossene Bauvorhaben werden nach Sicherstellung der Finanzierung begonnen.

(2) Bei Verkauf oder Verpachtung von Grundstücken sollen die Einwohner der sich zusammenschließenden Gemeinden in ihrer ehemaligen Gemeinde bei sonst gleichen Bedingungen den Vorrang haben.

(3) Den sich zusammenschließenden Gemeinden sollen die örtlichen Begräbnisplätze erhalten bleiben.

(4) Alle gemeindlichen Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Mechernich stehen allen Einwohnern der Gemeinde Mechernich zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

§ 11

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der sich zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Mechernich.

§ 12²⁾

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. Als spätester Zeitpunkt wird die Kommunalwahl im Herbst 1969 angestrebt.

Mechernich, den 8. August 1968

Weyer, den 15. August 1968

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 5 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 5 b**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte der Gemeinden Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn, Hostel vom 7. Januar 1969 und Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim und Weyer vom 8./15. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung NW vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn und Hostel schließen sich mit den Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim und Weyer zu einer amtsfreien Gemeinde mit dem Namen „Mechernich“ zusammen.

(2) Den Gemeinden Hergarten und Kallmuth bleibt es überlassen, diesem Vertrag beizutreten.¹⁾

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag über den Zusammenschluß der Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holz-

¹⁾ Die Gemeinde Kallmuth ist dem Gebietsänderungsvertrag durch Beschuß des Rates der Gemeinde vom 29. Januar 1969 beigetreten. Vgl. im übrigen § 8 Nr. 5 des Gesetzes.

heim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim und Weyer zu einer Gemeinde mit dem Namen „Mechernich“ vom 8./15. August 1968 wird von den Gemeinden Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn und Hostel anerkannt. Diese Gemeinden treten dem Gebietsänderungsvertrag „Mechernich“ bei.

§ 3

(1) Der von den Gemeinden Eicks, Floisdorf, Glehn und Hostel gebildete Wasserverband Eicks wird aufgelöst. Die Aufgaben dieses Verbandes werden von der Gemeinde Mechernich übernommen.

(2) Das Wasserwerk des aufzulösenden Wasserverbandes Eicks ist, solange es von der Gemeinde Mechernich betrieben wird, getrennt zu führen.

§ 4

Für die Gemeinden Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn und Hostel wird die Gemeinde Mechernich Mitglied des Forstverbandes Hergarten — Heimbach.

§ 5

(1) Für die Gemeinde Berg wird die Gemeinde Mechernich Mitglied des Wasserverbandes „Wachberg“ (Hergarten und Berg).

(2) Sofern die Gemeinde Hergarten diesem Vertrag beitritt, findet § 3 sinngemäß Anwendung.

§ 6

Im Falle der Auflösung des Amtes Hergarten werden die Beamten und Angestellten des Amtes anteilmäßig von der Gemeinde Mechernich übernommen. Das gleiche gilt auch für die Übernahme von Vermögen und Schulden des Amtes Hergarten.

Diese Auseinandersetzung bleibt einem gesonderten Gebietsänderungsvertrag vorbehalten.

Mechernich, den 29. Januar 1969

Anlage 6 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Vertretungen der Stadt Heimbach vom 4. Februar 1969 und der Gemeinde Vlatten vom 6. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Heimbach und die Gemeinde Vlatten schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Heimbach“. Die im Gemeindegebiet bestehenden Ortschaften und Wohnplätze fügen ihren Namen dem neuen Gemeindenamen als Ortsteilnamen hinzu (z. B. Heimbach — Vlatten).

§ 3

(1) Die neue Stadt Heimbach ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden werden von der Stadt Heimbach übernommen.

(3) Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmenge setzes.

§ 4

Eine Auseinandersetzung zwischen den vertragschließenden Gemeinden findet nicht statt.

§ 5¹⁾

Für die Ortschaften der vertragschließenden Gemeinden können vom Rat Ortsvorsteher bestellt werden. Nähere Bestimmungen über die Aufgaben und die Wahl der Ortsvorsteher trifft die Hauptsatzung.

§ 6

(1) Die bisher im Eigentum der Gemeinde Vlatten stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vorzugsweise an Einwohner zu verpachten, die in Vlatten ihren Wohnsitz haben. Eine Veräußerung dieser Grundstücke darf nur erfolgen, wenn an der landwirtschaftlichen Nutzung ein Interesse nicht mehr besteht.

(2) Das Wasserwerk der Gemeinde Vlatten ist, solange es von der Stadt Heimbach betrieben wird, getrennt zu führen. Das gleiche gilt für die Kanalisationsanlage in Vlatten.²⁾

(3) Die Stadt Heimbach ist verpflichtet, den Kindergarten in Vlatten in dem Umfange zu fördern, wie dieses bisher von der Gemeinde Vlatten erfolgt ist.

§ 7

(1) Das in den sich zusammenschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des 6. Monats³⁾ in Kraft, in dem der Zusammenschluß rechtskräftig wird. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, Veränderungssperren sowie Satzungen nach § 103 Bauordnung NW werden von der Stadt Heimbach übernommen und bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Heimbach unbefristet in Kraft.

§ 8

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der sich zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Heimbach.

§ 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

Vlatten, den 6. Februar 1969

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 3 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 6 des Gesetzes.

³⁾ vgl. § 9 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 6 b

**Bestimmungen
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schleiden über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Hergarten mit der Stadt Heimbach und der Gemeinde Vlatten zu einer neuen Gemeinde „Stadt Heimbach“**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Die Gemeinde Hergarten wird mit der Stadt Heimbach und der Gemeinde Vlatten zu einer neuen Gemeinde „Stadt Heimbach“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die im Gemeindegebiet bestehenden Ortschaften und Wohnplätze fügen ihren Namen dem neuen Gemeindenamen als Ortsteilnamen hinzu.

§ 3

(1) Die Stadt Heimbach ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hergarten.

(2) Die Arbeiter der Gemeinde Hergarten werden von der Stadt Heimbach übernommen.

(3) Eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden findet nicht statt.

§ 4

Das in der Gemeinde Hergarten geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des 12. Monats in Kraft, in dem der Zusammenschluß rechtskräftig wird. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Hergarten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

Schleiden, den 12. Februar 1969

Anlage 7**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

1. der Gemeinde Golbach vom 4. Februar 1969
2. der Gemeinde Kall vom 3. Februar 1969
3. der Gemeinde Keldenich vom 3. Februar 1969
4. der Gemeinde Sistig vom 29. Januar 1969
5. der Gemeinde Sötenich vom 3. Februar 1969
6. der Gemeinde Urft vom 4. Februar 1969
7. der Gemeinde Wahlen vom 4. Februar 1969
8. der Gemeinde Wallenthal vom 3. Februar 1969

sowie des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Kall vom 18. September 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung NW vom 28. Oktober 1952 folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Zusammenschluß**

Die Gemeinden Golbach, Kall, Keldenich, Sistig, Sötenich, Urft, Wahlen und Wallenthal schließen sich unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Kall zu einer Gemeinde zusammen.

§ 2**Namen**

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Kall“. Die im Gemeindegebiet bestehenden Ortschaften und Wohnplätze führen in Verbindung mit dem Gemeindenamen Kall ihre alten Bezeichnungen weiter.

§ 3**Ortsvorsteher¹⁾**

Die bisher selbständigen Gemeinden Golbach, Kall, Keldenich, Sistig, Sötenich, Urft, Wahlen und Wallenthal erhalten einen in ihrem bisherigen Gebiet wohnhaften Ortsvorsteher, der vom Rat der Gemeinde Kall aus seiner Mitte gewählt wird. In Gemeinden, in denen bereits zur Zeit des Zusammenschlusses mehrere Ortschaften bestehen, sollen mehrere Ortsvorsteher gewählt werden. Nähere Bestimmungen über die Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften, die Aufgaben und die

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 3 des Gesetzes.

Wahl des Ortsvorstehers trifft die Hauptsatzung. Die Abschaffung der Einrichtung des Ortsvorstehers kann vor zehn Jahren, gerechnet vom Wirksamwerden des Zusammenschlusses an, nicht beschlossen werden.

§ 4**Förderung²⁾**

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind fortzuführen, sofern deren Finanzierung gesichert ist.

§ 5**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Kall ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Golbach, Kall, Keldenich, Sistig, Sötenich, Urft, Wahlen und Wallenthal sowie des Amtes Kall hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten.

Die Beamten des bisherigen Amtes Kall werden unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von der Gemeinde Kall übernommen. Die Angestellten und Arbeiter des bisherigen Amtes Kall und der zusammengeschlossenen Gemeinden werden ebenfalls von der Gemeinde Kall übernommen.

§ 6**Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Hinsichtlich besonderer Vereinbarungen gilt die in § 7 getroffene Regelung abschließend.

§ 7**Besondere Vereinbarungen¹⁾**

(1) Die Realsteuerhebesätze (Höchstsätze), die in den zusammengeschlossenen Gemeinden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gebietsänderungsvertrages in Kraft sind, gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet vom Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages an, unverändert weiter, sofern nicht eine gesetzliche Änderung der Realsteuerhebesätze erfolgt. In diesem Falle ist die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gebietsänderungsvertrages bestehende Relation zwischen den Hebesätzen einzuhalten.

(2) Die in der bisherigen Gemeinde Urft bestehende Wegebaurücklage von 60 516,54 DM nach dem Stand vom 1. Juni 1968 ist auch weiterhin für Maßnahmen im Gebiet der bisherigen Gemeinde Urft zu verwenden.

(3) In den zusammengeschlossenen Gemeinden sollen die örtlichen Begräbnisplätze erhalten bleiben.

(4) Die beiden Wasserwerke Kall und Sötenich werden, solange diese von der Gemeinde betrieben werden, getrennt geführt. Das gleiche gilt für die Kanalanlagen in der bisherigen Gemeinde Kall sowie den Ortschaften Wahlen und Steinfeld.

(5) Die bisher im Eigentum der zusammengeschlossenen Gemeinden stehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auch weiterhin vorzugsweise an ortsansässige Landwirte der bisherigen Gemeinden zu verpachten.

(6) Eine Abänderung der Bestimmungen gemäß Abs. 4 und 5 darf frühestens nach zehn Jahren, gerechnet vom Wirksamwerden des Zusammenschlusses an, getroffen werden.

§ 8**Überleitung des Ortsrechts**

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungs-

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 4 des Gesetzes.

²⁾ vgl. § 9 Nr. 5 des Gesetzes.

bereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zu zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehörden gesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und Veränderungssperren sowie Satzungen nach § 103 Bauordnung NW bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Kall unbefristet in Kraft.

**§ 9
Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

**§ 10
Inkrafttreten¹⁾**

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. Als Zeitpunkt soll der 1. Januar 1970 gelten.

Kall, den 5. Februar 1969

¹⁾ vgl. § 9 Nr. 7 des Gesetzes.

Anlage 10

Vertrag

Gemäß § 15 Abs. 1 GO schließen das

Amt Zingsheim
und die Gemeinden
Bouderath
Buir
Engelgau
Frohngau
Hohn
Nöthen
Pesch
Tondorf
Zingsheim
Marmagen und
Nettersheim

folgenden Vertrag:

§ 1

Das Amt Zingsheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Nettersheim. Die Bediensteten des Amtes Zingsheim werden von der neuen Gemeinde Nettersheim übernommen. Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den §§ 128 ff. BRRG.

Anlage 8

Vertrag

Gemäß § 15 Abs. 1 GO schließen das

Amt Schmidtheim
und die Gemeinden
Baasem
Berk
Dahlem und
Schmidtheim

folgenden Vertrag:

Einziger Paragraph

Das Amt Schmidtheim wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Dahlem. Die Bediensteten des Amtes Schmidtheim werden von der neuen Gemeinde Dahlem übernommen. Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den §§ 128 ff. BRRG.

Schmidtheim, den 30. Januar 1969

Anlage 11

Auseinandersetzungsvertrag

Gemäß § 15 Abs. 1 GO schließen das

Amt Zingsheim und die Gemeinden Ahrdorf, Alendorf, Blankenheim, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf, Lommersdorf, Mülheim, Reetz, Ripsdorf, Uedelhoven, Waldorf, Lindweiler und Rohr

folgenden Vertrag:

§ 1

Eine Auseinandersetzung zwischen dem Amt Zingsheim und der neu zu bildenden Gemeinde Oberahr hinsichtlich der Gemeinden Lindweiler und Rohr findet nicht statt.

§ 2

Diesem Vertrag kann die Gemeinde Blankenheimerdorf durch ihre Unterschrift beitreten.

Zingsheim/Blankenheim, den 7. Februar 1969

Anlage 9

Auseinandersetzungsvertrag

Gemäß § 15 Abs. 1 GO schließen das

Amt Schmidtheim und die Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Hohn, Nöthen, Pesch, Tondorf, Zingsheim, Marmagen und Nettersheim folgenden Vertrag:

§ 1

Eine Auseinandersetzung zwischen dem Amt Schmidtheim und der neu zu bildenden Gemeinde Nettersheim hinsichtlich der Gemeinden Marmagen und Nettersheim findet nicht statt.

§ 2

Diesem Vertrag können die Gemeinden Holzmülheim und Roderath durch ihre Unterschrift beitreten.

Schmidtheim/Zingsheim, den 30. Januar 1969

Anlage 12

Auseinandersetzungsvertrag

gemäß § 15 Abs. 1 GO.

Zwischen dem Amt Zingsheim und den Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim und Weyer

wird gemäß § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW. 2020) folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Eine Auseinandersetzung zwischen dem Amt Zingsheim und der neu zu bildenden Gemeinde Mechernich findet

hinsichtlich der Gemeinden Weyer und Kallmuth, sofern letztere der neuen Gemeinde Mechernich angehören wird, nicht statt.

§ 2

Diesem Vertrag können die Gemeinden Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn und Hostel durch ihre Unterschrift beitreten.

Mechernich, den 29. Januar 1969

Vertrag

Gemäß § 15 Abs. 1 GO schließen die

Stadt Heimbach, die Gemeinden Hergarten und Vlatten sowie die Gemeinden Breitenbenden, Harzheim, Holzheim, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Weyer, Berg, Bleibuir, Eicks, Floisdorf, Glehn und Hostel und das Amt Hergarten

für den Fall, daß die Gemeinden Hergarten und Vlatten mit der Stadt Heimbach zusammengeschlossen werden, folgenden Vertrag:

§ 1

Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Hergarten ist die neu zu bildende Stadt Heimbach.

§ 2

Das Vermögen des Amtes Hergarten wird zu einem Drittel von der neu zu bildenden Stadt Heimbach und zu zwei Dritteln von der neu zu bildenden Gemeinde Mechernich übernommen.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen und die Schulden des Amtes Hergarten übernimmt die Stadt Heimbach.

(2) Die Stadt Heimbach und die Gemeinde Mechernich sind verpflichtet, insoweit einen Ausgleich in Geld oder beweglichen Vermögensstücken vorzunehmen, daß das in § 2 vorgesehene Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln gewahrt bleibt. Hierbei sind die von der Stadt Heimbach übernommenen Schulden zugunsten Heimbachs zu berücksichtigen.

(3) Der Wert der Vermögensteile wird durch den Gutachterausschuß beim Landkreis Schleiden festgelegt. Diese Festlegung ist für alle Vertragspartner bindend.

§ 4

(1) Die Beamten und Angestellten des Amtes Hergarten werden von der Stadt Heimbach und der Gemeinde Mechernich übernommen. Die Übernahme der Beamten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Stadt Heimbach übernimmt eine A 11-, eine BAT VI b - Stelle sowie zwei BAT VIII - Stellen. Die Gemeinde Mechernich übernimmt zwei A 10-, eine BAT V c-, drei BAT VI b -, zwei BAT VII- und drei BAT VIII - Stellen sowie eine Lehrlingsstelle. Über die danach zu übernehmenden Personen besteht Einigkeit.

§ 5

Die Gemeinde Kallmuth kann, falls sie mit der neu zu bildenden Gemeinde Mechernich zusammengeschlossen wird, diesem Vertrag beitreten.

Mechernich, den 6. Februar 1969

2020

Gesetz

zur Neugliederung von Gemeinden des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Süsterseel, Tüddern, Wehr (Amt Selfkant) und die Gemeinde Saeffelen (Amt Waldenfeucht) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Selfkant.

(2) Das Amt Selfkant wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Selfkant.

§ 2

(1) Die Gemeinden Breberen-Schümm, Schierwaldenrath (Amt Gangelt) und Birgden (Amt Waldenrath) werden in die Gemeinde Gangelt eingegliedert.

(2) Das Amt Gangelt wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Gangelt.

§ 3

(1) Die Gemeinden Schafhausen und Unterbruch (Amt Heinsberg-Land), letztere jedoch ohne die in § 4 genannten Flurstücke, und die Gemeinde Aphoven (Amt Waldenrath) werden in die Stadt Heinsberg (Rhld.) eingegliedert.

(2) Die Ämter Heinsberg-Land und Waldenrath werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Heinsberg (Rhld.).

§ 4

Die bisher zur Gemeinde Unterbruch (Amt Heinsberg-Land) gehörenden Flurstücke

Gemarkung Unterbruch

Flur 4 Nr. 117 bis 134, 329, 338 bis 344, 394 bis 464, 467, 468, 469, 474, 476, 482

werden in die Gemeinde Oberbruch-Dremmen eingegliedert.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 5

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Süsterseel, Tüddern, Wehr, Saeffelen und dem Amt Selfkant vom 1., 16., 19. und 20. August 1968 mit folgenden Maßgaben:

a) Die in § 4 getroffene allgemeine Regelung für die Überleitung des Ortsrechts gilt auch für die Haupt-satzungen.

b) § 6 Satz 7 findet keine Anwendung.

2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gangelt und Breberen-Schümm vom 18. Dezember 1968 mit der Maßgabe, daß die in § 6 Abs. 3 geregelte Erhaltung des Gemeindegliedervermögens unbeschadet von § 66 der Gemeindeordnung gewährleistet wird, der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gangelt und Schierwaldenrath vom 11. und 14. Juni 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gangelt und Birgden vom 14. Juni 1968,

Anlage 1

Anlage 2 a

Anlage 2 b

Anlage 2 c

3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Heinsberg (Rhld.) und der Gemeinde Schafhausen vom

Anlage 3 a

Anlage 3 b

18. April 1968, der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Heinsberg (Rhld.) und der Gemeinde Unterbruch vom 8. Mai 1968 mit der Maßgabe, daß § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 2 keine Anwendung finden, der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Heinsberg (Rhld.) und der Gemeinde Aphoven vom 28. Mai und 4. Juni 1968 mit der Maßgabe, daß die in § 6 unter II) und V) getroffenen Regelungen keine Anwendung finden, und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geilenkirchen über die Auflösung des Amtes Waldenrath vom 14. Februar 1969,

Anlage 3 c**Anlage 3 d**

4. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Unterbruch und Oberbruch vom 24. Juni 1968 mit der Maßgabe, daß § 1 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung findet.

(2) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge wird mit folgenden weiteren Maßgaben erteilt:

1. Die für die Fortgeltung des in den eingegliederten Gemeinden bestehenden Ortsrechts bestimmte Frist wird auf zwölf Monate verlängert.
2. Bauleitpläne werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt. Vereinbarungen über die Fortführung begonnenen Planverfahren finden keine Anwendung.
3. Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteher finden keine Anwendung. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln. Nach Ablauf einer Wahlperiode können die Räte der Gemeinden die Ortschaftsverfassung abändern oder aufheben.
4. Bestimmungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckgebundenen Rücklagen und von bestimmten Einnahmen gelten nur, soweit die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen oder der aufnehmenden Gemeinden vereinbar sind.
5. Regelungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten, im einzelnen aufgeführten Vorhaben gelten nur, soweit sie nicht einer sinnvollen Planung für den Gesamtraum der neuen oder aufnehmenden Gemeinde widersprechen.

§ 6

Die Gemeinde Selfkant wird dem Amtsgericht Heinsberg zugeordnet.

§ 7

Die am 27. September 1964 gewählten Räte der Stadt Heinsberg (Rhld.) und der Gemeinde Gangelt werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden

Havert, Hillensberg, Millen vom 16. August 1968
Höngen, Süsterseel, Wehr vom 19. August 1968
Tüddern vom 20. August 1968
Saeffelen vom 1. August 1968

sowie auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Selfkant vom 21. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Süsterseel, Tüddern, Wehr und Saeffelen — Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg — schließen sich zu einer Gemeinde zusammen. Das Amt Selfkant mit dem Sitz in Tüddern wird aufgelöst.

§ 2**Name der neuen Gemeinde**

Die neue Gemeinde trägt den Namen „Gemeinde Selfkant“.

§ 3**Auseinandersetzung**

Die Gemeinde Selfkant ist Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der acht aufgelösten Gemeinden und des Amtes Selfkant mit folgenden Ausnahmen:

1. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in den Gemeinden Havert, Hillensberg, Höngen, Millen, Süsterseel, Tüddern, Wehr und Saeffelen angesammelten freiwilligen Rücklagen sind zur Durchführung von gemeindlichen Aufgaben im Gebiet der bisherigen Gemeinden zu verwenden.*)
2. Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in den bisherigen gemeindlichen Gemarkungen sind im Falle der Verpachtung den ortsansässigen Landwirten der bisherigen Gemeinden zuerst zur Pacht anzubieten.

§ 4 **)**Ortsrecht**

Das am Tage vor Inkrafttreten dieses Vertrages in den vertragschließenden Gemeinden und für das Amt Selfkant geltende Ortsrecht — mit Ausnahme der Hauptsatzungen — bleibt bis zum Erlaß von neuen Vorschriften für die Gemeinde Selfkant, längstens jedoch bis zu zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, in Kraft.

§ 5**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den vertragschließenden Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt diese zur Sicherung des Bürgerrechts als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Selfkant.

§ 6**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden aufgestellten Flächennutzungspläne bleiben in Kraft.*)

Alle eingeleiteten Planverfahren werden von der Gemeinde Selfkant fortgeführt.*)

Die Ortschaften erhalten einen Ortsvorsteher. Soweit dieser nicht Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant ist, ist er berechtigt, an den Sitzungen

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

der Vertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Ortsvorstehern ist jährlich ein angemessener Betrag im Verhältnis zur Bevölkerungszahl für örtliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.“)

Die näheren Bestimmungen über Berufung und Zuständigkeiten der Ortsvorsteher trifft die Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant. Die Umstellung des Ortsrechts hat in der Weise zu erfolgen, daß Abgabepflichtige nur zu Kostenbeiträgen für gleiche Leistungen herangezogen werden.“)

Havert, Hillensberg, Höngen, Millen Süsterseel, Tüddern und Wehr, den 1. August, 16. August, 19. August und 20. August 1968

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gangelt vom 8. Juli 1968 und der Gemeindevorsteher Breberen-Schümm vom 18. Dezember 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Breberen-Schümm wird in die Gemeinde Gangelt eingegliedert. Die Orte der bisherigen Gemeinde Breberen-Schümm heißen künftig:

Gemeinde Gangelt — Ort Breberen,
Gemeinde Gangelt — Ort Nachbarheide,
Gemeinde Gangelt — Ort Buscherheide,
Gemeinde Gangelt — Ort Broichhoven,
Gemeinde Gangelt — Ort Schümm.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Gangelt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Breberen-Schümm.

§ 3

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Breberen-Schümm für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt diese zur Sicherung des Bürgerrechts als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Gangelt.

§ 4 *)

Ortsrecht

1. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Breberen-Schümm bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. Sofern bis dahin noch nicht neues Ortsrecht geschaffen ist, gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde. § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) bleibt hiervon unberührt.
2. Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Breberen-Schümm bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern der Gebietsänderungsvertrag nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

3. Von der Gemeinde Breberen-Schümm aufgestellte Bebauungspläne bleiben in Kraft.

§ 5 *)

Ortsvorsteher

1. Der Rat der Gemeinde Gangelt hat für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Breberen-Schümm für zwei Wahlperioden des Rates auf Vorschlag der Vertreter aus Breberen-Schümm einen Ortsvorsteher zu wählen. Der Ortsvorsteher muß dem Rat der Gemeinde Gangelt angehören und in den Orten Breberen, Nachbarheide, Buscherheide, Broichhoven, Brüxgen oder Schümm wohnhaft sein.
2. Das Amt des Ortsvorstehers erlischt mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Gangelt. Der Ortsvorsteher übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers aus.
3. Der Ortsvorsteher ist in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Breberen-Schümm in besonderem Maße berühren. Dasselbe gilt für den Haushaltspunkt. Die weiteren Funktionen des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt zu regeln.

§ 6 *)

1. Die Gemeinde Gangelt verpflichtet sich, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Breberen-Schümm so zu fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.
2. Die bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages von der Gemeinde Breberen-Schümm angesammelten freiwilligen Rücklagen sind zur Durchführung von gemeindlichen Aufgaben im Gebiet der bisherigen Gemeinde zu verwenden.
3. **) Das vorhandene Gemeindevermögen, Gemeinde Breberen-Schümm und Konsorten, bleibt in seiner derzeitigen Rechtsnatur erhalten. Die Erträge aus dem Sondervermögen dürfen nur für Gemeindeeinrichtungen in den Orten angelegt werden, denen sie bisher auch zustanden. Die Ratsmitglieder aus Breberen-Schümm schlagen den Verwendungszweck vor.

Vorhandene Rücklagen bleiben dem Sondervermögen erhalten.

4. Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der bisherigen Gemeinde Breberen-Schümm sowie der Sektion sind im Falle der Verpachtung den ortsansässigen Landwirten zuerst anzubieten.
5. Die Gemeinde Gangelt erkennt die Pflicht an, daß das neue Volksschulgebäude mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken voll schulisch in Anspruch genommen wird.
6. Die im Schulgebäude vorhandenen Einrichtungen (Lehrschwimmbecken und Turnhalle) mit Geräten können von den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie von den Bürgern im Rahmen der Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden.
7. Der begonnene Friedhofsbau ist fortzuführen und abzuschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Gangelt und Breberen-Schümm, den 18. Dezember 1968

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 b**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gangelt vom 14. Juni 1968 und der Gemeindevorvertretung Schierwaldenrath vom 11. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinde Schierwaldenrath wird in die Gemeinde Gangelt eingegliedert.

Die Ortsteile der bisherigen Gemeinde Schierwaldenrath heißen künftig:

Gemeinde Gangelt — Ortsteil Schierwaldenrath,
Gemeinde Gangelt — Ortsteil Langbroich,
Gemeinde Gangelt — Ortsteil Harzelt.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Gangelt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schierwaldenrath.

Der Schulverband Gangelt-Schierwaldenrath ist aufzulösen. Die Gemeinde Gangelt übernimmt Rechte und Pflichten.

§ 3**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Schierwaldenrath für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt diese zur Sicherung des Bürgerrechts als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Gangelt.

§ 4*)**Ortsrecht**

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechtes bleibt das in der Gemeinde Schierwaldenrath bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. Sofern bis dahin noch nicht neues Ortsrecht geschaffen ist, gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde. § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) bleibt hiervon unberührt.

Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Schierwaldenrath bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern der Gebietsänderungsvertrag nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

§ 5*)**Ortsvorsteher**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schierwaldenrath einschließlich des Ortes Langbroich/Gemeinde Gangelt für zwei Wahlperioden des Rates Ortsvorsteher zu wählen. Die Ortsvorsteher sollen dem Rat der Gemeinde Gangelt angehören oder angehören können. Sie müssen in den Ortsteilen Schierwaldenrath, Langbroich, Harzelt wohnhaft sein.

Das Amt der Ortsvorsteher erlischt mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Gangelt. Die Ortsvorsteher üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Ortsvorsteher weiter aus.

Die Ortsvorsteher sind in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schierwaldenrath einschließlich des Ortes Langbroich/Gemeinde Gangelt in besonderem Maße berühren. Dasselbe gilt für den Haushaltspolitik. Die weiteren Funktionen der Ortsvorsteher sind in der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt zu regeln.

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6*)

Die Gemeinde Gangelt verpflichtet sich, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schierwaldenrath so zu fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Freiwillig angesammelte Rücklagen sind zur Durchführung von gemeindlichen Aufgaben im Gebiet der bisherigen Gemeinde Schierwaldenrath zu verwenden.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Schierwaldenrath, den 11. Juni 1968

Gangelt, den 14. Juni 1968

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 c**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gangelt vom 14. Juni 1968 und 8. Juli 1968 und der Gemeindevorvertretung Birgden vom 14. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinde Birgden wird in die Gemeinde Gangelt eingegliedert.

Der Ort Birgden führt folgende Ortsbezeichnung:

„Gemeinde Gangelt — Ortsteil Birgden“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Gangelt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Birgden.

§ 3**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Birgden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt diese zur Sicherung des Bürgerrechts als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Gangelt.

§ 4*)**Ortsrecht**

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechtes bleibt das in der Gemeinde Birgden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. Sofern bis dahin noch nicht neues Ortsrecht geschaffen ist, gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde. § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) bleibt hiervon unberührt.

Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Birgden bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern der Gebietsänderungsvertrag nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

Von der Gemeinde Birgden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Gangelt in Kraft.

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 5*)
Ortsvorsteher

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Birgden für zwei Wahlperioden des Rates einen Ortsvorsteher zu wählen. Der Ortsvorsteher soll dem Rat der Gemeinde Gangelt angehören oder angehören können und muß im Ortsteil Birgden wohnhaft sein. Das Amt des Ortsvorstehers erlischt mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Gangelt. Der Ortsvorsteher übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers aus.

Der Ortsvorsteher ist in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Birgden in besonderem Maße berühren. Dasselbe gilt für den Haushaltssatzung. Die weiteren Funktionen des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt zu regeln.

§ 6*)

Die Gemeinde Gangelt verpflichtet sich, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Birgden so zu fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde Gangelt übernimmt folgende Aufgaben:

1. Das von der Gemeinde Birgden mit Landesmitteln angekaufte Gelände ist als Gewerbegebiet aufzuschließen, und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sollen neue Gewerbebetriebe angesiedelt werden.
2. Das vorhandene Volksschulgebäude bleibt erhalten und wird zu einer vollausgebauten Grundschule eingerichtet. Der Schulbezirk soll die Orte Birgden, Schierwaldenrath und Kreuzrath umfassen. Die im Schulgebäude Birgden vorhandenen Einrichtungen (Lehrschwimmbecken, Turnhalle mit Geräten, Bühne und Kochküche) können von den örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen der bestehenden Benutzungsordnung weiterhin für ihre Vereinstätigkeit in Anspruch genommen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Birgden, den 14. Juni 1968

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 3 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Heinsberg (Rhld.) vom 18. April 1968 und der Gemeindevorstellung Schafhausen vom 18. April 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Schafhausen wird in die Stadt Heinsberg (Rhld.) eingegliedert.

(2) Nach der Eingliederung in die Stadt Heinsberg (Rhld.) führt die Gemeinde Schafhausen neben dem Namen der Stadt Heinsberg (Rhld.) ihren bisherigen Namen als Stadtbezirksnamen weiter.

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Stadt Heinsberg (Rhld.) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schafhausen.

§ 3
Sicherung des Bürgerrechts

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Schafhausen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Heinsberg (Rhld.).

§ 4*)
Ortsrecht

(1) Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Schafhausen bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern der Gebietsänderungsvertrag nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

(2) Bis zur Schaffung des neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Schafhausen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), bleibt hiervon unberührt.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gilt die Hauptsatzung der jetzigen Stadt Heinsberg (Rhld.) bis zum Erlass entsprechender Vorschriften durch die neue Gemeinde als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 5*)
Ortsvorsteher

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Schafhausen ist für die Dauer von zwei Legislaturperioden vom Rat der Stadt Heinsberg (Rhld.) ein Ortsvorsteher zu wählen. Der Ortsvorsteher soll dem Rat der Stadt Heinsberg (Rhld.) angehören und im übrigen im Gebiet der Gemeinde Schafhausen wohnhaft sein.

(2) Der Ortsvorsteher ist in allen Angelegenheiten zu hören, die das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schafhausen in besonderem Maße berühren. Dies gilt auch für den Entwurf des Haushaltssatzung, soweit Maßnahmen für den Stadtbezirk Schafhausen anstehen. Die weiteren Funktionen des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg (Rhld.) zu regeln.

§ 6*)
Allgemeines

(1) Die Stadt Heinsberg (Rhld.) verpflichtet sich, im Bereich der eingegliederten Gemeinde Schafhausen eine einzügige (vierklassige) Grundschule in dem bestehenden Schulgebäude einzurichten und die Schulbezirksgrenzen neu festzusetzen.

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1968 verpflichtet sich die Stadt Heinsberg (Rhld.) ungeachtet des § 7 des Gebietsänderungsvertrages durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Schafhausen die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu schaffen.

(3) Die Stadt Heinsberg (Rhld.) verpflichtet sich ferner, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schafhausen so zu fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Sie wird im Rahmen des Möglichen und des Zumutbaren dafür Sorge tragen, daß die nachstehenden Vorhaben verwirklicht werden:

1. Bau einer Mehrzweckhalle,
2. Fertigstellung der Straßenbeleuchtung,
3. Bau eines Klassenraumes im Schulgebäude von Schafhausen,
4. Neuanlage eines Sportplatzes,
5. Einrichtung eines Kinderspielplatzes in Schleiden,
6. Bau einer Leichenhalle und — soweit erforderlich — Erweiterung des Friedhofsgeländes,
7. Fertigstellung der Kanalisation oder Ausbau der Bahn- und der Hauptstraße,
8. Bau von Wirtschaftswegen,

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

9. Aufschließung von Baugebieten im Mühlenkamp und in Genhof,
10. Beteiligung an der Finanzierung eines zu errichtenden Kindergartens,
11. Beteiligung an der Finanzierung eines etwaigen Kirchenumbaus und
12. Bau einer Ampelanlage an dem ungesicherten Bahnübergang.

Die in der Aufstellung aufgeführten Maßnahmen, insbesondere zu den Ziffern 4, 7, 8, 9 und 12 sollen, soweit Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, planmäßig durchgeführt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Heinsberg und Schafhausen, den 18. April 1968

Anlage 3 b

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Heinsberg (Rhld.) vom 7. Mai 1968 und des Rates der Gemeinde Unterbruch vom 30. April 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Unterbruch wird mit Ausnahme des Ortsteiles „An Oberbruch“, der auf Grund des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Unterbruch und Oberbruch in die Gemeinde Oberbruch eingemeindet wird, in die Stadt Heinsberg (Rhld.) eingegliedert. Das in die Gemeinde Oberbruch eingegliederte Gebiet umfaßt 22,6864 ha. Die einzelnen Flurstücke sind in einer besonderen Aufstellung*) und in einer Karte*) aufgeführt, die Bestandteile dieses Vertrages sind. Bei Abweichungen zwischen der Aufstellung der abzutretenden Parzellen und dem auf der Karte umgrenzten Gebiet ist letztere maßgebend.**)

(2) Nach der Eingliederung in die Stadt Heinsberg (Rhld.) führt die Gemeinde Unterbruch neben dem Namen der Stadt Heinsberg (Rhld.) ihren bisherigen Namen als Stadtbezirksnamen weiter.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Heinsberg (Rhld.) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Unterbruch.

§ 3

Sicherung des Bürgerrechts

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Unterbruch gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Heinsberg (Rhld.).

§ 4 **)

Ortsrecht

(1) Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Unterbruch bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern der Gebietsänderungsvertrag nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

(2) Bis zur Schaffung des neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Unterbruch bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. § 40

*) nicht abgedruckt.

**) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

***) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), bleibt hiervon unberührt.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gilt die Hauptsatzung der Stadt Heinsberg (Rhld.) bis zum Erlass entsprechender neuer Vorschriften weiter.

§ 5 **)

Ortsvorsteher

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Unterbruch ist für die Dauer von zwei Legislaturperioden vom Rat der Stadt Heinsberg (Rhld.) ein Ortsvorsteher zu wählen. Der Ortsvorsteher soll dem Rat der Stadt Heinsberg (Rhld.) angehören und im übrigen im Gebiet der Gemeinde Unterbruch wohnhaft sein.

(2) Der Ortsvorsteher ist in allen Angelegenheiten zu hören, die das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Unterbruch in besonderem Maße berühren. Dies gilt auch für den Entwurf des Haushaltspans, soweit Maßnahmen für den Stadtbezirk Unterbruch anstehen. Die weiteren Funktionen des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg (Rhld.) zu regeln.

§ 6 **)

Allgemeines

(1) Die Stadt Heinsberg (Rhld.) verpflichtet sich, die Gemeindearbeiter der Gemeinde Unterbruch zu übernehmen.

(2) Die Beiträge der jetzigen Gemeinde Unterbruch zu den bestehenden Wasserverbänden (Wasser- und Bodenverband Wurmniel und Rurwasserverband) werden von der Stadt Heinsberg (Rhld.) ohne Erhebung von Beiträgen der Anlieger übernommen.

(3) Die Grundschule, der gemeindliche Friedhof und die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtbezirk Unterbruch bleiben bestehen.

(4) Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterbruch ist so zu fördern, daß durch den Zusammenschluß in seiner Weiterentwicklung keine Beeinträchtigungen eintreten. Im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ist vorrangig die Errichtung einer Gesamtstraßenbeleuchtung und der Ausbau des gemeindlichen Straßennetzes zu verwirklichen.

(5) Das von der Umlegung in der Gemeinde Unterbruch ausgewiesene Sportplatzgelände bleibt für Sportzwecke erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Heinsberg (Rhld.), Unterbruch, den 8. Mai 1968

***) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 3 c

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Heinsberg (Rhld.) vom 31. Mai 1968 und der Gemeindevertretung Aphoven vom 27. Mai 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinde Aphoven wird in die Stadt Heinsberg (Rhld.) eingegliedert.

(2) Nach ihrer Eingliederung in die Stadt Heinsberg (Rhld.) führen die Ortsteile Aphoven und Laffeld neben dem Namen der Stadt Heinsberg ihren bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Stadt Heinsberg (Rhld.) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Aphoven.

§ 3
Sicherung des Bürgerrechts

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Aphoven gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Heinsberg (Rhld.).

§ 4*)
Ortsrecht

(1) Die Haushaltssatzung der eingegliederten Gemeinde Aphoven bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahrs in Kraft, sofern der Gebietsänderungsvertrag nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

(2) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Aphoven bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages. § 40 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei der Normierung neuen Ortsrechtes soll auf die landwirtschaftliche Struktur der eingegliederten Gemeinde Aphoven Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus ist auf die bestehende Verbindung mit der Gemeinde Waldenrath hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und der gemeinsamen Kläranlage zu achten.

§ 5*)
Ortsvorsteher

Der Rat der Stadt Heinsberg (Rhld.) hat für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Aphoven für zwei Wahlperioden einen Ortsvorsteher zu wählen. Der Ortsvorsteher soll dem Rat der Stadt Heinsberg (Rhld.) angehören oder angehören können und muß im Ortsteil Aphoven oder Laffeld wohnhaft sein.

Das Amt des Ortsvorstehers erlischt mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Heinsberg (Rhld.). Der Ortsvorsteher übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter aus.

Der Ortsvorsteher ist in allen Angelegenheiten zu hören, die das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Aphoven in besonderem Maße berühren. Dies gilt auch für den Entwurf des Haushaltsplans, soweit Maßnahmen für die Ortsteile Aphoven und Laffeld anstehen. Die weiteren Funktionen des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg (Rhld.) zu regeln.

§ 6*)

Die Stadt Heinsberg (Rhld.) verpflichtet sich, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Aphoven so zu fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Sie wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorge tragen, daß die in den Ortsteilen Aphoven und Laffeld vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen erhalten bleiben und den Bürgern im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Aphoven weiterhin zur Verfügung stehen. Sie übernimmt ferner die Verpflichtung, die nachstehend aufgeführten Vorhaben im Benehmen mit dem Ortsvorsteher durchzuführen.

I) Die Stadt Heinsberg (Rhld.) wird dafür sorgen, daß im Bereich der eingegliederten Gemeinde Aphoven eine neue Grundschule nach dem vorliegenden Entwurf der Architekten Karl und Walter Jendges, Heinsberg, errichtet wird. Hierbei wird unterstellt, daß der Entwurf die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde findet. Die Stadt Heinsberg (Rhld.) verpflichtet sich jedoch, unabhängig von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde für die neue Grundschule der eingegliederten Gemeinde Aphoven eine Turnhalle in Größe von 12 × 24 m und eine ausreichende Hausmeisterwohnung zu bauen.

II) Die Stadt Heinsberg (Rhld.) wird den im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan der eingegliederten Gemeinde Aphoven rechtsverbindlich festsetzen und die Aufschließung des Baugebietes zügig vorantreiben.**

III) Folgende Kanalisations-, Straßen- und Wirtschaftswegebaumaßnahmen sind durchzuführen:

a) Kanalisation

1. Genstraße in Laffeld von Schacht Nr. 344—356
2. Dorfstraße in Laffeld von Schacht Nr. 327—340
3. Weg am Friedhof in Laffeld von Schacht Nr. 366 bis 368
4. Weg nach Scheifendahl in Laffeld von Schacht Nr. 342—343
5. Heinsberger Straße in Aphoven von Schacht Nr. 303—311
6. Weg nach Schleiden in Aphoven von Schacht Nr. 297—302.

b) Straßenbau

1. Ausbau der Heinsberger Straße in Aphoven
2. Ausbau der Genstraße in Laffeld.

c) Wirtschaftswege

1. Wirtschaftsweg Nr. 1/62 (neben dem Aussiedlerhof Fabry)
2. Wirtschaftsweg Nr. 10/56 und 10/60 (neben der Kirche in Laffeld)
3. Wirtschaftsweg Nr. 15/56 (im Ortsteil Aphoven)
4. Reststück des Wirtschaftsweges Nr. 16/56 in Aphoven
5. Wirtschaftsweg Nr. F 5/56 (Karrenweg)
6. Wirtschaftsweg Nr. F 4/56 (Abzweigung Karrenweg bis Gemarkungsgrenze)
7. Wirtschaftsweg Nr. F 14/56 (Weg an der Mühle)
8. Wirtschaftsweg Nr. F 17/56 (Verlängerung Heinsberger Straße bis Gemarkungsgrenze)
9. Wirtschaftsweg Nr. F 8/56 (Haus Heinrichs bis zur Gemarkungsgrenze)
10. Wirtschaftsweg Nr. F 18/56 (Verbindungs weg hinter dem Sportplatz bis Gemarkungsgrenze Waldenrath)
11. Wirtschaftsweg Nr. F 7/56 (Lowis, Laffeld, bis zur Gemarkungsgrenze Braunsrath).

Die zuvor unter Ziffer I) bis III) aufgeführten Maßnahmen sind, soweit die angesetzten Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen und die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht grundlegend ändern, planmäßig durchzuführen. Zu notwendigen Abweichungen wird der Ortsvorsteher gehört.

IV) **) Der gemeindliche Friedhof im Ortsteil Aphoven soll erhalten bleiben und weiterhin für die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus Aphoven dienen. Der Friedhof ist neu zu gestalten und zu unterhalten. Die Verpflichtung endet, sobald die Gräberfelder belegt und die in der Friedhofsordnung festgesetzte Ruhezeit für die Grabstellen abgelaufen ist. Vor einer endgültigen Schließung des Friedhofes ist zu prüfen, ob eine Erweiterung durch Hinzuerwerb von Grundfläche möglich oder eine Neubelegung der Gräberfelder zulässig ist.

Die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus dem Ortsteil Laffeld auf dem Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Laffeld bleibt unberührt. Die Stadt Heinsberg (Rhld.) übernimmt die von der Gemeinde Aphoven eingegangenen Verpflichtungen zur laufenden Unterhaltung des Friedhofes in Laffeld.

V) Die Jagdgenossenschaft Aphoven-Laffeld hat bisher das jährliche Jagdpacht aufkommen der Gemeinde Aphoven für den Wirtschaftswegebau zur Verfügung gestellt. Solange die Jagdgenossenschaft Aphoven-Laffeld an dieser Regelung festhält, ist das Jagdpacht aufkommen nur für den Wirtschaftswegebau in den Ortsteilen Aphoven und Laffeld zu verwenden.

*) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Aphoven, den 28. Mai 1968
Heinsberg (Rhld.), den 4. Juni 1968

Anlage 3 d

Bestimmungen
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Waldenrath

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Waldenrath regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter des Amtes Waldenrath gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 2

Die Grundstücke des aufgelösten Amtes Waldenrath gehen mit allen auf ihnen ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten unentgeltlich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet sie bei Inkrafttreten des Gesetzes liegen.

§ 3

Die Forderungen des Amtes Waldenrath aus Wohnungsbaudarlehen sowie die zu ihrer Sicherung dienenden Grundpfandrechte gegen Bedienstete des Amtes gehen unentgeltlich auf die Gemeinde Gangelt über, sofern sie neuer Dienstherr wird.

§ 4

Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des aufgelösten Amtes Waldenrath gehen unentgeltlich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet sie bisher benutzt wurden.

§ 5

Hinsichtlich der sonstigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten des aufgelösten Amtes Waldenrath ist die Stadt Heinsberg (Rhld.) verpflichtet, sich mit den Gemeinden Gangelt und Waldenrath nach folgenden Quoten auseinanderzusetzen:

Stadt Heinsberg (Rhld.)	22 %
Gemeinde Gangelt	36 %
Gemeinde Waldenrath	42 %

Geilenkirchen, den 14. Februar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Unterbruch vom 30. April 1968 und des Rates der Gemeinde Oberbruch vom 20. Juni 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SCV. NW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Der Ortsteil „An Oberbruch“ der Gemeinde Unterbruch wird in die Gemeinde Oberbruch eingegliedert.

(2) Die abzutretende Gesamtfläche beträgt 22,6864 ha. Die einzelnen Flurstücke sind in einer besonderen Aufstellung *) und in einer Karte *) aufgeführt, die Bestandteile dieses Vertrages sind. Bei Abweichungen zwischen der Aufstellung der abzutretenden Parzellen und dem auf der Karte umgrenzten Gebiet ist letztere maßgebend. **)

§ 2

Sicherung des Bürgerrechts

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Ortsteil „An Oberbruch“ der Gemeinde Unterbruch gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Oberbruch.

§ 3

Ortsrecht

(1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Unterbruch bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltjahres in dem eingegliederten Ortsteil „An Oberbruch“ in Kraft, sofern der Gebietsänderungsvertrag nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

(2) Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Oberbruch tritt in dem eingegliederten Ortsteil „An Oberbruch“ an dem Tage in Kraft, an dem dieser Gebietsänderungsvertrag wirksam wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Das Gebiet des eingegliederten Ortsteils „An Oberbruch“ ist so zu fördern, daß durch den Zusammenschluß in seiner Weiterentwicklung keine Beeinträchtigungen eintreten.

(2) Die durch die Ausführung dieses Gebietsänderungsvertrages entstehenden Kosten (Vermessung usw.) sind von der Gemeinde Oberbruch zu tragen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Oberbruch, Unterbruch, den 24. Juni 1968

*) nicht abgedruckt.

**) s. a. § 5 Abs. 4 des Gesetzes.

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.